4°
J. publ. G.
1148

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Christian. Wink. del.
I. Mich. Söckler. sc. 1779.

<36606610230019

<36606610230019

Bayer. Staatsbibliothek

4°
J. Bibl. g. 1148

Neuerer Versuch einer pragmatischen Erklärung des Westphälischen Friedens.

Sammt Beylagen.

Regensburg, 1779.

NB. Diese Schrift war schon zur Zeit Kaiser Franz I. aufgesetzet und zum Druck bestimmt, blieb aber liegen und fast vergessen. Jezt kommen aber neue Ermunterungen, dieselbe an das Licht zu stellen, welche den Druck zu befördern hinreichend sind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Betrachtung des Westphälischen Friedens nach dem Artikel von der Execution.

§. 1.

Nachdem die Kaiserlichen Minister sammt den Französischen und Schwedischen zu Münster und Oßnabrück etliche Jahre mit allem Eifer daran arbeiteten, daß der bey dreißig Jahr das gesammte Deutschland verderbende innerliche Krieg durch einen erwünschten Friedensschluß zu Ende gehen möchte: Wurde endlich der Friedensvergleich zu Stande gebracht und den 24 October 1648. publiciert, wie er in den Münsterischen und Oßnabrückischen Instrumenten befindlich ist.

 §. 2.

§. 2. Die der protestantischen Reichsstände Interesse vornehmlich betreffende Artikel wurden zu Oßnabrück zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Ministern, welche mit denen in der Nähe sich befindenden Gesandten der Reichsstände communicirten, erörtert und verglichen. (a)

§. 3. Damit auch die errichteten Friedensartikel genau und in einer gewissen Zeit vollzogen werden möchten, wurde eine Executionsordnung verabredet, welche vornehmlich Maß und Regel vorschreibet, wie die Stände des Reichs einander nach dem Friedensinstrument befriedigen sollen. (b)

§. 4. Die Kaiserliche Majestät führten bey der Execution des Friedens Dero ordentliches Oberexecutionsamt. Die Schwedischen Gesandten, welche allezeit und mit großem Eifer auf der protestantischen Stände Seite waren, haben dieses Majestätsrecht des Kaisers nicht nur anerkennet, sondern sind auch auf einiger Reichsstände Erinnerung, daß dem Kaiser damit zu viel eingeraumt worden, bey ihrer Meinung geblieben, und haben sie als rechtmäßig vertheidiget. (c) Es hat aber dieses Kai-

(a) Adami Relatio Histor. de P. W. in Zigelb. Emblem. Mejeri pag. 66.

(b) Instrum. Pac. Osnabrug. Art. XVI. §. 1—5. Executionsedict vom Jahr 1648.

(c) Pufendorf. Rer. Suecic. Lib. XXI. §. 59. 60. Cum itaque leges Pacis solius Caesaris directioni executionem eiusdem commendent, Reginam ab eo solo istam exigere. Caesari hautquaquam tribui jus novum in fraudem Ordinum: Sed quia super restitutione ex capite amnestiae et gravaminum non tam cum Ordinibus, quam Caesare disceptetur, et praecipuae circa executionem partes sunt penes Caesarem, merito hunc vrgeri, vt istam promoueat.

Kaiserliche Oberexecutionsamt hohe Vorrechte, wie aus den folgenden Anmerkungen sich deutlich ergeben wird.

§. 5. Aus dem Kaiserlichen Oberexecutionsamt bey der Westphälischen Friedensexecution folgte: Daß die Stände zur Vollziehung der Restitutionen sich nicht eher verpflichtet halten durften, als die Kaiserlichen Befehle dazu ausgegangen: (d) Weil sie alsdann erst von der Richtigkeit des Friedensschlusses versichert waren.

§. 6. Es folgte daraus, daß die Friedensexecutores eher nicht mit Recht exequiren kunnten, als die Kaiserliche Vollmacht dazu in ihren Händen war: (e) Daher haben sie sich auch gar sorgfältig auf des Kaisers Specialbefehl und Commißion beruffen. (f)

§. 7.

Theatrum Europ. Tom. VI. pag. 730. ad annum 1649. Weil demnach der Friedensschluß die Fortsetzung der Execution Kaiserl. Majest. Direction allein zuordnet: so haben Ihro Königl. Majestät zu Schweden sich an dieselbe allein zu halten.

(d) Instrum. Pac. Osnabrug. Art. XVI. §. 2. 5. Kaiserlicher Executionsedict in verbis: daß sie alsbald nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserl. Edicts — — zu leisten schuldig seyn.

(e) Kaiserliches Friedensexecutionsedict in verbis: In Kraft der ihnen bereits zugeschickten Vollmachten ꝛc.

(f) Zwey Schreiben des Niedersächsischen Kreises ausschreibender Fürsten, in den Beylagen Num. XIIII. Weil wir solches Suchen dem Inhalt des Instrumenti Pacis, als der Euch mit zugeschickten der Churfürsten und Stände Gesandten Erinnerungsschreiben, zumal — — — aufgetragener Kaiserlicher Kommißion — — gemäß befunden: So versichern wir Uns und erinnern Euch Kraft gemeldter Kommißion ꝛc.

§. 7. Es folgte weiter aus eben diesem Grund daß der Kaiser aus Kaiserlicher Macht die Executionsbefehle ausgehen lassen. (g)

§. 8. Es folget daraus, das Kaiserliche Majestät das ganze Executionswerk dirigiret, und daher Executionen, welche wider Recht geschehen, caßiren, und solche andern Ständen auftragen können. (h)

§. 9.

Alldieweilen Uns als ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises, und in aufgetragener Kaiserl. Commißion anders nicht gebühren will rc.

Schreiben Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg an Deroselben Gesandten bey dem Executionskonvent zu Nürnberg, in den Beylagen Num. XVI. Wir können Euch nicht verhalten, wie wir von dem Grafen zu Oldenburg inständig ersuchet worden, Wir wollten geruhen — — bemeldtem Grafen ertheilte Commißion eines Zoll auf der Weser zu befördern, und wann Uns dessen Execution von der Kaiserlichen Majestät aufgetragen werden sollte, dieselbe nicht abzuschlagen — — So haben Wir Euch auftragen wollen, — — daß Ihr, wann Uns die Execution dieser Zollsache aufgetragen werden sollte, dieselbe in Unserm Namen acceptiret.

Schreiben des Bischofs zu Münster an Nassau, in den Beylagen Num. XXII. Als versehen wir uns zu dem Herrn Grafen, erinnern Ihn auch, Kraft Uns obliegenden kreisausschreibenden Fürstenamts, und zuvorderst aufgetragener Kaiserlichen Commißion hiemit ernstlich rc.

(g) Friedensexecutionsedict in verbis: daß wir zu solchem Ende von obhabenden Kaiserlichen Amts wegen offene Edicte und Patente ins Reich publicieren rc.

(h) Schreiben Kaiserl. Majestät an die Stadt Kaufbeyern, vom Jahr 1651. in der Widerlegung der von dem Augspurgischen Confeßionsverwandten Theil der Reichsstadt Kaufbeyern Specie facti vom Jahr 1724. in den Beylagen daselbst Nnm. I. Uns aber als dem Oberhaupt im Reich und supremo pacis Executori obligt, dahin zu sehen, daß Niemand wider ermeldten Friedensschluß beschweret werde rc.

§. 9. Kraft des Oberexecutionsamts des Kaisers, wurde bey disputirlichen und bedenklichen Executionsfällen von den Executoribus auf die Kaiserl. Vermittlung, Bewilligung, oder Decißion gewartet: und Sie mußten der Kaiserl. Commißion weichen. (i)

§. 10. Als supremus Executor pacis sind Kaiserl. Majestät eben so wenig als die Kronen Frankreich und Schweden, an die Executionsordnung gebunden gewesen, sondern die Vollziehung der Allerhöchst Dieselben angehenden Obligationen, wurde dem Kaiserlichen Wort heimgestellet. (k)

B §. 11.

Kaiser Ferdinand III. Schreiben an den Herzog von Würtemberg, als Friedensexecutor lib. cit. in den Beylagen daselbst Num. II. Wann wir dann dieses Begehren, dem Friedensschluß gemäß befunden - - und da dergleichen unternommen worden, in Kraft Kaiserl. Amtes, und als supremus Executor pacis wieder ab- und eingestellt ꝛc.

Kaiser Ferdinand III. Schreiben an Churbayern lib. cit. in den Beylagen, Num. IV. haben wir gut gefunden Euer Liebden als einem wegen Mindelheim des Schwäbischen Creises Mitstand unsere Kaiserl. Commißion aufzutragen.

(i) Hievon zeugen die Beylagen Num. XVIII—XXI. und der Verlauf der Sachen Puncto des Weserzolls, dessen ausführliche Beschreibung §. 14. und §. 15. zu finden ist.

(k) Friedensexecutions-Präliminarreceß §. 2. Erstlich, soviel die Restitutiones ex capite Amnestiae et Grauaminum, welche Ihre Kaiserl. Majestät in Dero Erbkönigreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Kaiserl. Majestät dies Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen, sich nochmals erbotten, worzu Sie der Friedensschluß in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleiben.

§. 11. Weil Kaiserliche Majestät Kraft Dero Oberexecutionsamts die Execution des Westphälischen Friedens dirigirten: so hat das Reich bey allen nachher vorkommenden besondern Fällen, wo die ordentliche und erste Anstalt der Execution nicht anschlagen wollte, nicht für sich und nach Gutbefinden verfüget, sondern bey Kaiserl. Majestät um fernere Remedia angehalten, und Gutachten darüber eingesendet: Auf diese Weise kam das Kaiserl. Edict von dem arctiori modo exequendi zu Stande (l): Und der Kaiser hat, wie er ersuchet wurde, den Executorn neue Befehl und Vollmacht ertheilet (m).

§. 12. Von den Vorrechten der Kaiserlichen Majestät Oberexecutionsamtes zeiget nicht weniger die Errichtung des

(l) Schreiben der zu Münster anwesenden Bothschafter und Gesandten zum Westphälischen Friedensschluß an die kreisausschreibenden Fürsten wegen eines arctioris modi exequendi, in dem kurzen Bericht von der Weserzollsache, pag. 44. Es hat auch die Römisch. Kaiserl. Majestät unser Allergnädigster Kaiser und Herr durch Dero hochansehnliche Plenipotentiarios uns allergnädigst remonstriren, und wie diesem Unheil vorzukommen, unser allerunterthänigstes Gutachten begehren lassen.
Der Friedensbothschafter Gutachten an Kaiserl. Majestät Ferdinand III. in berührter Sach des arctioris modi exequendi libr. cit. pag. 48. Als ersuchen und bitten Eure Kaiserl. Majestät im Namen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst: Sie geruhen über das allschon ausgegangene Edict den kreisausschreibenden Fürsten nochmals allergnädigst zu befehlen.
Pufendorf. Rer. Suecic. Lib. XXI. §. 4. XXII. §. 10.

(m) Arctior modus exequendi in verbis: Wir geben auch Euer Andacht und Liebden hiemit nochmal genugsam Vollmacht und Befehl ꝛc.

des Friedensexecutions-Präliminar- und Friedensexecutions-Hauptrecesses, als welche unter der Authorität des Kaisers und der Krone Schweden mit Rath und Consens der Reichsdeputirten tractirt und abgefasset worden (n).

§. 13. Der eben angeführte Friedensexecutions-Hauptreceß wurde zu Nürnberg errichtet, wo eine Reichsdeputation angestellet war, die Execution der noch rückständigen Restitutionen nach dem Westphälischen Frieden zu befördern: Aber eben bey derselben hat sich das Ansehen des Oberexecutionsamtes Kaiserl. Majestät wohl geoffenbahret, da die Kaiserlichen Commissarii, welche dabey gewesen, den Entschliessungen wegen der Restitutionen ihre Kraft beygeleget haben. (o).

(n) Friedensexecutions-Präliminarreceß. §. 1.

(o) Schreiben der zur Friedensexecution zu Nürnberg versammleten Reichsdeputirten an die Stadt Bremen, vom 4. Novemb. 1650. in dem kurzen Bericht von der Weserzollsache, pag. 112. An deren Execution wir so viel weniger zweifeln, nachdem die Kaiserl. Herren Plenipotentiarii ungehindert des Schwedischen Herrn Generalissimi Attestats versichert, daß in dieser Zollsache - - die Execution vollzogen werden soll, und uns unbenommen sey, Ihro Kaiserl. Majestät um die Fortsetzung dieser Zollexecution mit gebührenden Requisitionschreiben und Gutachten anzugehen.

Schreiben eben bemeldter Reichsdeputirten an Röm. Kaiserl. Majestät vom 5. November 1650. lib. cit. pag. 118. Zumal der Modus arctior exequendi hierin klar, auch Euer Kaiserl. Majestät Plenipotentiarii in Dero Declaration nicht allein, sondern auch in Dero Mandatis alle Exceptionen bereits verworfen - - als gelanget an Euer Kaiserl. Majestät nach Anweisung tragenden Deputationsamts - - unsere nochmahlige Bitte ꝛc.

§. 14. Um nun an einem wichtigen Exempel zu erkennen, wie Kaiserl. Majestät Executionssachen des Westphälischen Friedens dirigiret, und wie sich das Reich dabey gegen Kaiserl. Majestät verhalten habe, wollen wir den Verlauf der Execution wider die Stadt Bremen ausführlich beschreiben. Kaiser Ferdinand II. hat mit Consens der Churfürsten dem Grafen von Oldenburg im Jahre 1623. die Freyheit ertheilet, auf dem Weserstrohm einen Zoll anzulegen: Die Reichsstadt Bremen widersezte sich aber, und ließ Oldenburg niemal zum Genuß desselbigen gelangen. Die hierüber entstandenen schweren Irrungen dauerten bis auf die Westphälischen Friedenstractaten fort, bey welcher Gelegenheit viele Stände ihre Angelegenheiten auf das Tapet brachten, um solche durch den Friedensschluß, welcher dem dreyßig jährigen Krieg ein Ende machen sollte, geendiget zu sehen. Die gedachte Weserzollsache kam auf eben diese Art in Berathschlagung, und wurde ein Friedensartikel, kraft dessen die Stadt Bremen obligiret war, Oldenburg bey dem Genuß des rechtmäßig erworbenen Zolls auf der Weser ungekränket zu lassen, und solchen nicht zu hindern (p). Diese Verordnung war also einer eben so genauen Execution unterworfen, als alle übrige Artikel und Punkte des Westphälischen Friedens, wider welche gar keine Einwendung Statt finden sollte. Die Stadt Bremen kehrte sich aber nicht

(p) Instrum. Pac. Westphal. Osnabrug. Artic. XI. §. 2.

nicht daran, und blieb bey der angefangenen Turbation des angeregten Weserzolls: Das Kaiserl. Edict zur Execution zu schreiten, half bey den Bremern nichts. Noch in dem Jahr 1648. im December erinnerte sie das gesammte Reich durch die zu Münster versammlete Friedensbothschafter, an ihre Schuldigkeit, aber ohne Frucht. Im Jahr 1649. den 27. Januarii liessen Kaiserl. Majestät ein Rescript an dieselbe ergehen, sich der Verordnung des Westphälischen Friedens zu unterwerfen, es war wieder vergeblich. Die Friedensbothschafter liessen ein Erinnerungsschreiben an die Directores des Niedersächsischen Kreises ergehen, den Bremern mit der Execution zu drohen, welches dieselbe auch den 8. Jan. 1649. und den 29. Januarii eiusdem anni gethan haben: Die Bremer blieben bey ihrer Widersezlichkeit. Die Reichsdeputation zu Nürnberg ermahnte die Bremer durch ein nachdrückliches Schreiben den 19. September 1650. noch weiter, die schuldige Parition zu leisten: Die Bremer gaben auch diesem kein Gehör. Noch weiterhin ließ der Churfürst von Brandenburg den 16. Merz 1652. der Churfürst von der Pfalz den 26. Merz 1652. der Churfürst von Maynz den 14. Merz 1652. der Churfürst von Cölln den 5ten April 1652. wie auch der Churfürst von Sachsen den 2. April 1652. durch besondere Schreiben die Stadt Bremen zum Gehorsam ermahnen: Die Bremer bequemten sich abermal nicht. Endlich ergieng den 22. October 1652. die Achtserklärung (q).

§. 15.

§. 15. Ob nun gleich die so lang anhaltende Halsstarrigkeit der Stadt Bremen das gesammte Reich sehr entrüstete (r), insonderheit aber die Churfürsten, welche dadurch ihre hohe Concurrenz bey Ertheilung der Zölle sehr lädirt sahen (s), hat doch weder das gesammte Reich, noch das Chur-

(q) Diesen Verlauf der Sachen beschreibet glaubwürdig nachfolgende Schrift, worauf wir uns öfter beziehen: Kurzer jedoch gründlicher und wahrhafter aus den Actis gezogener Bericht, was in der Hochgräfl. Oldenburgischen Weserzollsache von Zeit der Münsterischen Friedenstractaten an, bis auf Ostern 1653. vorgegangen. Gedruckt im Jahr Christi 1653.

(r) Schreiben der Reichsdeputirten auf den Executionsconvent zu Nürnberg vom 27. October 1650. an einige kreisausschreibende Fürsten, in dem kurzen Bericht von der Weserzollsache pag. 108. Ob wir nun wohl verhoffet, berührte Stadt Bremen würde dermaleins sich auf dieß Unser leztes Monitorium gebührend eingestellet und accommodiret haben: So befinden und ersehen wir doch aus verschiedenen eingelangten verinstrumentirten Actibus nicht allein, gestalt sie bis Dato in erwiesenen Ungehorsam und Contravention ungeändert continuiren, und einen Weg wie den andern vorsezlich beharren.

(s) Lib. cit. pag. 136. Schreiben des Churfürstl. Collegii an die Röm. Kaiserliche Majestät: gleichwie nun diese der Stadt Bremen beharrliche Widersezlichkeit, vorsezlicher Ungehorsam, und gewaltthätiges Beginnen dem allgemeinen Friedensschluß und darauf publicirten Kaiserl. Executionsedicten schnurstracks zuwiderlaufen, auch zu nicht geringer Schmähler- und Verkleinerung Euer Kaiserl. Majestät und des Churfürstl. Collegii, hiebey mit unterlaufenden Respects, Authorität und Hoheit gereichig, an sich selbsten res mali et scandalosi in Imperio exempli est, und andern zu höchst schädlicher Nachfolge Ursach und Anlaß geben würde rc.

Lib. cit. pag. 220. Schreiben des Churfürsten von Brandenburg an die Röm. Kaiserl. Majestät: wann aber dergleichen Proceduren im Heil. Röm. Reich ungewöhnlich,

Churfürstliche Collegium, noch ein kreisausschreibender Fürst, sich berechtiget gehalten, eine Selbsthilfe anzustellen, oder den beleidigten Grafen von Oldenburg auf solche Gedanken zu bringen: Auch ist in den vielfältigen Schreiben, welche das Reich und die Churfürsten, während dieser Sache, an Kaiserliche Majestät abgehen lassen, kein Wort eingeflossen, Kaiserl. Majestät vorzugreiffen, oder aus eigener Macht und Entschliessung eine Execution verhängen zu wollen (t). Sehr merk-

auch unverantwortlich und nicht zu gedulten, dergestalt auch diese Oldenburgische Zollsache durch den Friedenschluß nicht abgethan, sondern nur nouo eoque scandaloso grauamine accumuliret worden, dabey auch fides publica und des Churfürstl. Collegii Präeminenz und Interesse nicht wenig periclitiren rc. rc.

(t) Lib. cit. pag. 88. Schreiben des Churfürsten zu Brandenburg an Dero Abgesandten zu Nürnberg: So haben wir Euch in gnädigstem Befehl hiemit auftragen wollen, daß ihr euch in dieser Sache gar nicht opponiret, besondern vielmehr mit andern Unsern Mit-Churfürsten euch conformiret, und wann Uns die Execution dieser Zollsache aufgetragen werden sollte, dieselbe in Unsern Namen acceptiret.

Lib. cit. pag. 173. Schreiben des Churfürstlichen Collegii an die Röm. Kaiserliche Majestät vom 15. Merz 1651. in den Beylagen, Num. XVII. Wir haben gleichwohl wegen Unsers sowohl, als auch und zufoderist Euer Kaiserl. Majestät hierunter merklich versirenden hohen Kaiserl. Respects, Authorität, Hoheit und Interesse eine Nothdurft zu seyn erachtet, Deroselben dieß der Bremer unverantwortliches, dem Friedensschluß allerdings zuwiderlaufendes Beginnen unterthänigst zu erkennen zu geben, und Dieselbe benebenst allergehorsamst anzulangen und zu bitten, Sie geruhen, in allergnädigster Erwegung obangeführter Motiven - - wider mehr gemeldte Stadt Bremen - - mit der längst verwirkten - - Declaratoria - - zu verfahren rc. rc.

merkwürdig ist dabey, daß das Reich nichts dawider gehabt, daß der Kaiser die Weserzollsache, ob sie gleich auf der Exe-
cu-

Schreiben des Churfürsten zu Maynz an die Röm. Kaiserl. Majestät vom 14. Merz 1652. Lib. cit. pag. 196. So habe nicht umgehen können, Euer Kaiserl. Majestät diese so gefährliche der Sachen Bewandniß allerunterthänigstes gehorsamstes Fleisses vor Augen zu stellen und zu bitten, Euer Kaiserl. Majestät wollten zu Erhaltung Dero hierunter versirenden hohen Kaiserl. Respects, Authorität und Hoheit, auch zeitlicher Abwend- und Vorbeugung dergleichen schädlichen Einbruch im Heil. Röm. Reich, Allergnädigst geruhen, erwehnten Puncto paritionis ein schleuniges -- Ende geben zu lassen -- Worbey ich dann ohn gehorsamstes Vorschreiben, darvongehalten haben wollte, der Sache nicht ohndienlich zu seyn ꝛc. ꝛc.

Schreiben des Churfürsten zu Cölln an die Röm. Kaiserl. Majestät vom 5. April 1652. Lib. cit. pag. 198. So hab ich nicht Umgang nehmen können, Euer Kaiserlichen Majestät - - solche Bewandniß unterthänigst zu Gemüth zu führen, nicht zweiflende, auch gehorsamlich hiemit bittend, daß Euer Kaiserl. Majestät nicht allein der Stadt Bremen solch ihr Beginnen ernstlich zu untersagen ꝛc. ꝛc.

Schreiben des Churfürsten von Sachsen an die Röm. Kaiserl. Majestät vom 18. Junii 1652. Lib. cit. pag. 202. Habe demnach auf Ersuchen und Anhalten des Grafen zu Oldenburg der Gerechtigkeit zu Steur, nicht wohl vorbey gekund, dieses Werk Euer Kaiserl. Majestät nochmals unterthäniges Fleisses zu recomendiren, zu Dero gnädigsten Disposition und Verfügung stellende, wie durch zulängliche und fruchtbarliche Mittel, derer etwa in Euer Kaiserl. Majestät ausgelassenen Pönal-Mandat angedroheten Erklärung, Sie dasselbe aus Kaiserlicher Macht und Gewalt einzurichten geruhen werden ꝛc. ꝛc.

Schreiben des Churfürsten zu Brandenburg an die Röm. Kaiserl. Majestät vom 15. October 1652. Lib. cit. pag. 220. So wollen Euer Kaiserl. Majestät als zu Conservation Dero Kaiserl. höchsten Respects es vornehmlich angesehen, dies mein abermahliges unterthänigstes Erinnerungs-Schreiben anders nicht dann in Kaiserlichen Gnaden vermerken, der Sache Billigkeit und wohlgemeldtes Herrn Grafen gute Befugniß mit Kaiserl. Augen allergnädigst ansehen ꝛc. ꝛc.

cution gestanden, bey Dero Reichshofrath in Cognition nehmen lassen (u), sondern abgewartet, bis nach geschehenem Ansuchen, endlich die Reichsacht wider Bremen erkannt worden ist.

§. 16. Bisher haben wir von den Executionsanstalten gehandelt, welche von dem Schluß des Westphälischen Friedens an, bis auf den Nürnbergischen Executionsconvent, der 1651. auseinander gegangen ist, verordnet worden, und dabey angemerket, was des Kaiserl. Oberexecutionsamts Vorrecht und Authorität dabey gethan hat. Es schlugen aber diese Mittel nicht so an, daß das Executionswerk zu Ende gieng, und also das übrige auf weitere Verordnung ausgestellet wurde. Nun wollen wir des Zusammenhangs dieser Materie wegen gleich beyfügen, was Kaiser und Reich weiter verordnet haben, die restirenden Restitutionen endlich ganz zu vollenden. Es geschah dieses auf dem Reichstag zu Regenspurg, dessen Abschied vom Jahr 1654. einer der wichtig-

C sten

(u) Schreiben des Churfürstl. Collegii an die Röm. Kaiserliche Majestät vom 15. Merz 1651. lib. cit. pag. 137. Als zweifeln Wir nicht Euer Kaiserliche Majestät werden diese und alle andere durch längere Connivenz befahrende Ungelegenheiten bey Dero Reichshofrath überlegen und der Bremer widrigen zumahlen ungegründeten Einwendens und unzuläßiger gewaltthätiger Opposition ungehindert, dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi und Hauptexecutionsschluß gemäß, dem Herrn Grafen zu Oldenburg, bey Einforderung, Gebrauch und Genuß des Ihme bewilligten, verliehen- und bestättigten Weserzolls kräftiglich manuteniren lassen.

sten ist. Nach diesem Reichsabschied wurde eine Reichsdeputation nach Frankfurt beliebet, und derselben von Kaiser und Reich in cognoscendo, decidendo et executionem decernendo volle Gewalt gegeben; jedoch so, daß nicht nur Kaiserliche Commissarii diesen Negotiis allen beygewohnet, sondern auch die Execution Kaiserl. Majestät Befehl überlassen worden (x). In eben diesem Reichsabschiede wird aber zugleich verordnet, daß in neuen Attentaten wider den Westphälischen Frieden, die ganze Sache an die Reichsgerichte gebracht und von solchen darüber erkannt und Mandata ertheilt werden sollten (y). Wir merken hier an, daß auch dieser Executionsver-

(x) Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 191. Daß die Ordinari-Deputirte, darzu wir unsere Kaiserl. Commissarien insonderheit verordnen wollen, denselben Punkt fürnehmen, und deshalben in cognoscendo, decidendo et executionem decernendo vollkommene Gewalt haben sollen; Massen auch wir erbietig seyn, die Execution dessen, was sie erkennen werden, denjenigen, welchen es vermög des Instrumenti Pacis und des arctioris modi exequendi gebühret, und erstgemeldte Ordinari-Deputation erkennen wird, ohne einigem Aufenthalt und ohne fernere Cognition aller gnädigst anzubefehlen und würklich verrichten zu lassen - - - und was man also für gut befinden und vergleichen wird, das soll an unsere habende Commissarios jedesmals, wie Herkommens, zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht werden.

(y) Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger, in Religionssachen, wider den Friedenschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeinet, das ihm gebühre, mit behörigem Weg rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

vergleich mit Bewilligung des Kaisers auf dem Reichstag seine Kraft bekommen, und daß die Kaiserl. Commissarii bey der Executions-Deputation alle Punkte schlichten helfen, und daher wider Kaiserl. Majestät Belieben und Recht nichts gültig seyn können. Dieses ist auch wohl klar, daß die Vollmacht, so der Kaiser der neuen Reichsdeputation verwilliget, auf keine andere gezogen werden kann, und solche mit der Vollziehung der committirten Sachen zu Ende gegangen, weil neue Grauamina an die Reichsgerichte gewiesen worden, welche eine ganz andere Einrichtung haben.

§. 17. Die Friedensexecutionsanstalten werden nun ausführlich genug beschrieben seyn: dahero wollen wir jezo die Executionsobjecte an sich durchgehen.

§. 18. Es war einer der vornehmsten Punkte bey der Execution, daß in der Decision der Grauaminum unter den Ständen des Reichs, nur auf den Besitz vom 1. Jan. 1624. was die Restitution der geistlichen Güter betrift, dann blos auf die Observanz in dem Lauf dieses 1624. Jahrs, was die Belassung der Unterthanen bey dem Exercitio religionis aduersae oder die Autonomiam belangt, gesehen worden, welcher Besitz und Observanz in dem Religions-Exercitio jedoch, wie es die Sache selbst mit sich bringet, die zur Augspurgischen Confeßion sich bekennenden Unterthanen Catholischer Fürsten und Stände zu beweisen gehalten waren (z).

§. 19. Das jenige was die Friedensexecutores zur Execution zu bringen bevollmächtiget waren, betraf Klagpuncte, welche schon vor dem Friedensschluß vorgefallen sind. Man merket dieses an unterschiedlichen Kennzeichen. I. Befiehlt das Friedensinstrument das jenige zu leisten, was nach dem Vergleich in dem Westphälischen Frieden, innerhalb 2. Monaten zu leisten war (a). II. Die Executionspuncte waren solche Fälle, die vorgebracht und schon decidiret worden (b): Fälle, welche nach dem Besitz des 1. Januarii 1624. und respective nach der erweislichen Observanz desselben Jahrs decidiret worden (c): Fälle, die in ein Verzeichniß, als geschehen und deci-

(z) Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Art. V. §. 2. Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, et quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti. §. 31. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum landsassii, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto siue priuilegio siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum vna cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.

(a) Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Art. XVI. §. 2. Vt sine tergiuersatione et noxa intra tempus conclusae et ratificandae pacis praestent etc.

(b) Arctior modus exequendi in verbis: Und in Summa, was verglichen ꝛc. Friedensexecutions-Hauptreceß §. 26. in verbis: geklagte Restitutionssachen - - - welche bereits hier vorgekommen ꝛc.

(c) Arctior modus exequendi in verbis: in den Stand, darinn sie sich - - in Puncto grauaminum ecclesiasticorum et politicorum 1624. befunden.

decidiret, gebracht worden (d): Fälle, welche die damahligen Reichsdeputirten unter den damahligen Partheyen in kurzen Terminen etlicher Monate entscheiden sollten (e).

§. 20. Neue Grauamina gehören also nicht zur Executionsordnung des Westphälischen Friedens. Man wird dieses zugeben müssen, wenn man weis, daß schon das Friedensinstrument gleich darauf vorfallende Grauamina zum ordentlichen Weg rechtens im Reich verweiset: Daß ferner der Reichsabschied vom Jahr 1654. eben dieses verordnet, als in welchem für die vom Westphälischen Frieden her restirenden Fällen die Reichsdeputation, für die neuen Grauamina aber die Reichsgerichte angewiesen werden (f).

C 3 §. 12.

(d) Friedensexecutions-Hauptreceß §. 23. in verbis: So haben die, zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex vtraque Religione, anstatt deren hieroben Litt. A. bemerkter Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmtem Termino zu erörtern, ꝛc.

(e) Friedensexecutions-Hauptreceß §. 27. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monaten nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolgen, so bleibet es ein vor allemal dabey, daß die ad Punctum Amnestiae et Grauaminum verordnete Deputati, continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von Dero Herren Principalen keinesweges auociret werden; ꝛc.

(f) Instrum. Pac. Westph. Osnabrug. Art. XVII. §. 7. Si quid controuersiae iam ortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur. §. 16. not. x. §. 16. not. y.

§. 21. Der stärkeste und bisher unberührt gebliebene Beweisgrund, daß die neuen Grauamina im Reich nicht zur Executionsordnung des Westphälischen Friedens gehören, ist aus einer solennen Erklärung der Krone Schweden und Frankreich deutlich abzunehmen. Jene hat unter der Zeit des Executionswerks gegen die Kaiserlichen Bothschafter declariren lassen, daß Sie sich in künftigen Grauaminibus keine Cognition oder Execution heraus nehmen wolle (g).

§. 22. Die Französischen Friedensbothschafter haben bey den Executionstractaten erkläret, daß sie sich in die Grauamina ecclesiastica des Reichs, insbesondere nicht einlassen könnten (h): Sie haben auch bey dem Nürnbergischen Executionsconvent Puncto Grauaminum die Schweden tractiren und machen lassen, wie aus dem Friedensexecutionsreceß erhel-

(g) Theatrum Europ. Tom. VI. pag. 730. Was die von den Herren Kaiserlichen vorgeworfene Schwedische Cognition betrift, so ist nicht ohne, daß Ihre Königl. Majestät zu Schweden neuer unterschiedener Grauaminum halber sich keiner Cognition anmassen: allein über die vorige - - Beschwerden habe Ihre Königliche Majestät zu Schweden Deroselben nicht allein die Cognition, sondern auch die Decision attribuiret.

Pufendorf. Rer. Suecic. Lib. XXI. §. 59. Equidem si quae noua grauamina in Imperio suboriantur, eorum executionem Reginam sibi haud vindicare. Sed super praeteritis eandem armis succinctam non cognouisse solum sed et decidisse.

(h) Meier. Act. Pac. W. Tom. IV. pag. 3. berichtet Saluius, daß die Französischen Gesandten erkläret hätten, daß die Franzosen, in grauaminibus ecclesiasticis den Evangelischen nicht aßistiren könnten.

hellet, der nur von den Kaiserlichen und Schwedischen Gevollmächtigten errichtet worden ist. (i).

§. 23. Die Fälle, welchen die Executionsordnung des Westphälischen Friedens angedeyhen sollte, mußten zu dem Punkt der Amnestie oder Grauaminum gehören: oder durch eine besondere Verordnung des Westphälischen Friedens, ihre Entscheidung bekommen haben: Jene aber auch nach der Poßeßion oder Obßervanz des Jahrs 1624. liquid seyn, oder liquid gemacht werden können (k).

§. 24.

Lib. cit. pag. 988. referiren die Deputirten von dem 5. Febr. 1648. Heute habe der Königl. Französische Gesandte, Seruient, erkläret: In politischen Sachen als in Puncto iustitiae wollten sie aßistiren, aber was die Religion touchire, darinnen könnten sie nicht wohl den Evangelischen in specie beystehen, aber nur in genere.

Pufendorf Rer. Suec. Lib. XIX. §. 132. Post trium Septimanarum moram demum perpulêre Gallos Sueci, vt et illi tabulas Pacis concinnare inciperent, qui pleraque vtrique regno communia e Suecico in suum transferebant; nisi quod, quae super religione et bonis sacris constituta erant, omitterent, hac in eius locum clausula inserta, vt omnia, quae in Suecico instrumento super grauaminibus ecclesiasticis et similibus rebus, siue in capite restitutionis, siue alibi disposita sint, aeque valeant, ac si ipsorum instrumento ad verbum inserta forent: Quamquam autem Sueci hanc clausulam lubricam iudicarent, et olim adversae parti scrupulos mouendi ansam praebere idoneam, simul foederi congruere, vtrumque instrumentum conspirare, plus tamen obtinere non poterant, quam vt Galli omissa antehac vocabula, *in sacris et profanis*, adderent.

(i) Friedensexecutions-Präliminarreceß §. I.

(k) Arctior modus exequendi in verbis: und zwar, wo das instrumentum &c. &c.
Friedensexecutions-Hauptreceß §. 26.
Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 191.

§. 24. Der Termin, innerhalb dessen die Vollziehung des Westphälischen Friedens Puncto Grauaminum zu Ende seyn sollen, wurde in dem Friedensinstrument selbst auf zwey Monate gesetzet. Weil sich aber bey diesem schwierigen Werk mancherley Hindernisse äusserten, mußten andere Termine beliebt werden. Es kam also zu Nürnberg zu einem Executionsconvent, alwo auch neue Termine angesezt worden. Die liquiden Fälle sollten von da an, innerhalb 6. Wochen, zur Execution befördert werden (l): den illiquiden Fällen aber wurde über dieses eine Zeit von 3. Monathen vergönnet (m). Ob nun gleich Kaiser und Reich alle Mittel angewendet, alles, was der Westphälische Friede entschieden, zur Vollziehung zu bringen, wie aus dem Kaiserl. Executionsedict, aus dem arctiori modo exequendi und den zwey Friedensexecutionsrecessen erhellet, langte doch keine dieser Anstalten zu, das Executionswerk zu vollenden, so daß endlich die Reichsdeputation zu Nürnberg im Jahr 1651. auseinander gieng, ohne ihre Commißion geendiget zu haben (n).

§. 25. Viele Grauamina blieben also von der Reichsdeputation unentschieden, und dergleichen Restitutionen unexequirt, mithin auf das künftige verschoben.

§. 26.

(l) Instrum. Pac. Westph. Osnabrug. Artic. XVI. §. 2.

(m) Friedensexecutions-Präliminarreceß, §. 3.

(n) Friedensexecutions-Präliminarreceß, §. 4.

§. 26. Die eben erzehlten Hinternisse den Westphälischen Frieden Puncto Grauaminum zu exequiren, geben ein deutliches Zeugniß, daß sich erstlich nicht alle Grauamina in der Kürze entscheiden lassen, in welcher einer der intereßirten Theile solche geendiget wünschet: 2.) daß solche auch nicht deswegen gleich zu Ende sind, wann kein Proceß darüber gestattet wird: 3.) daß es auch nicht damit ausgerichtet sey, wann man solchen einen kurzen Termin vorschreibet. Alle dergleichen Vorsehung wurde bey den Executionsanstalten des Westphälischen Friedens genommen, und nichts destoweniger kunten die Reichsdeputirten selbst nicht fertig werden.

§. 27. Die Executores, durch welche der Kaiser in Sachen der Reichsstände exequiren ließ, waren die zur Execution von dem Kaiser mitbeliebte und von demselben allein bevollmächtigte Kreis-Directores und Kreisobersten (o): Wer

D aber

(o) Instrum. Pac. Westph. Osnabrug. Art. XVI. §. 2. Imprimis quidem Imperator ipse per vniuersum Imperium edicta promulget et serio mandet iis, qui hisce pactis et hac pacificatione ad aliquid restituendum vel praestandum obligantur, ut sine tergiuersatione et noxa intra tempus conclusae et ratificandae Pacis praestent et exequantur transacta, iniungendo tam Directoribus, ausschreibenden Fürsten, quam Praefectis militiae circularis, Kreisobristen, vt ad requisitionem restituendorum, iuxta ordinem executionis et haec pacta, restitutionem cuiusque promoueant et perficiant.

Kaiserl. Executionsedict in verbis: Und befehlen allen und jeden Ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten gnädigst und ernstlich, geben Ihnen auch als durch mehrbemeldten Friedensschluß absonderlich verordneten Executorn Unsere Kaiserl. Vollmacht und Gewalt.

aber wollte, kunte statt derselben Ihro Kaisetl. Majestät um Commissarios bitten, welche alsdann die dazu bequemsten Stände des Reichs bevollmächtiget haben (p).

§. 28. Das Mittel die erkannte Execution zu vollstrecken, waren die Kreisvölker. Wann diese nicht stark genug waren, solche zu effectuiren, kunten die Executores sich des Beystandes anderer, auch dessen Völker bedienen, zu dessen Vortheil die Execution vorgenommen wurde. Wann diese Hilfe nicht von statten gehen wollte, wurde dem, der restituiret werden sollte, endlich in dem Friedensexecutions-Prälimi-nar-

(p) Instrum. Pac. Westph. Osnabrug. Art. XVI. §. 3. Quodsi etiam restituendorum aliquis Caesareanos Commissarios ad alicuius restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur.

Reichsabschied vom Jahr 1654. Proem. in verbis: Unterdessen haben wir gleichwohl alsobald nach vorerwehntem Friedensschluß, wie auch deren darüber erfolgten Ratificationen Unsere Edicta und Mandata executorialia an alle und jede, so Kraft desselben etwas zu restituiren oder zu prästiren schuldig gewesen, damit sie solches ohngesäumet wirklich prästiren und leisten sollen, sowohl an die Kreisausschreibende, als andere Chur- und Fürsten den beschwerten anruffenden Partheyen hierzu ohnverzügliche hilfliche Hand zu reichen und zwar auf die von Churfürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Weise und Form, sub arctiori exequendi modo wiederholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen, auch denen, welche es nach Anleitung des Friedensschlusses begehret, Unsere absonderliche Kaiserl. Commissiones an die nächst gesessene Churfürsten und Stände des Reichs von beyderseits Religionen ertheilet, und von Kaiserl. Amts wegen allen möglichen Fleiß dahin angewendet, damit einem jeden dasjenige, worzu er vermög Friedensschlusses befugt, beständig wiederfahren möge.

nar-Receß §. 3. erlaubet, sich selbst zu dem zu verhelfen, was ihm Kaiser und Reich durch die Reichsdeputation Kraft des Westphälischen Friedens zuerkannt haben. Diese Selbsthilfe ist aber dem Reich gar bald verhaßt gewesen und der Partheyen Willkühr nicht überlassen worden. Man erkennet solches ganz handgreiflich aus der Handlung wegen der Execution wider Bremen: dann da die Stadt Bremen aller angewandten Mittel ungeachtet, ihrer Seits den Westphälischen Frieden nicht erfüllen wollte, und das Reich auf die Vermuthung kam, es möchte der Graf von Oldenburg sein offenbares Recht endlich durch die Selbsthilfe zu erlangen bedacht seyn: haben ihm die Reichsdeputirten im Namen ihrer Principalen, und der Churfürst zu Maynz insonderheit gewarnet, solches nicht zu thun, sondern des Kaisers und Reichs Verfügung abzuwarten (q).

D 2 §. 29.

(q) Schreiben der Reichsdeputirten an den Grafen zu Oldenburg in dem Kurzen Bericht von der Weserzollsache pag. 143. Als haben Wir unserer Obliegenheit nach keinen Umgang nehmen sollen an E. G. im Namen und von höchst ernannter unserer gnädigsten Herren und Committenten dieses abzulassen, und ausser Zweifel stellen sollen: es werden sich Dieselbe dießfalls von selbsten an Ihro Kaiserliche Majestät und Hochlöbl. Churfürstl. Collegium tanquam fontem Ihres habenden Weserzolls, zu halten, deren Aller- und Gnädigsten Consenß und Rath, bey etwann hierinn von andern in Vorschlag bringenden Tractaten, vor allen Dingen einzuhohlen - - - geneigt seyn.

Schreiben des Churfürsten zu Maynz an den Grafen zu Oldenburg, lib. cit. pag. 141. So sind Wir wegen der Römisch-Kaiserlichen Majestät auch Unsers und des

§. 29. Wann die Selbsthilfe, welche als ein gefährliches Mittel zum Recht zu gelangen, ordentlicher Weise in allen Staaten auf das schärfste verbotten ist, nicht schon bey der Primordialexecution des Westphälischen Friedens verhaßt gewesen wäre: So würden wir in den Geschichten und Akten von der Execution des Westphälischen Friedens viele Exempel lesen, daß die Stände solche wirklich ergriefen hätten. Es ist aber sehr still davon: Die Stände haben hingegen bey ihren Vorschlägen und eifrigsten Bemühung die restirenden Restitutionen zur Vollziehung zu bringen, nachdem die Schweden aus dem Reich abgezogen, nicht mehr an die Selbsthilfe gedacht, und daher wurde sie durch die auf dem Reichstag zu Regenspurg 1654. zur Vollendung des Executionswerkes, neu angestellte Reichsdeputation, stillschweigend aufgehoben (r). In Ansehung neuer Grauaminum ist sie nicht nur schon in dem Friedensinstrument verbotten (s), sondern auch Kraft des Reichsabschieds vom Jahr 1654. unerlaubt, weil das Reich darinn verordnet, daß künftige Beleidigungen wider den

ganzen Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Interesse veranlasset, Euch gnädigst zu warnen, daß ihr Euch mit fremden oder andern dießfalls nicht einlasset, sondern Euch allemal zufoderst bey Röm. Kaiserl. Majestät, Uns und dem Churfürstlichen Collegio gebührend anmeldet; und deren Befehl und Gutachten Euch gebrauchet.

(r) Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 191. S. §. 16. not. x.

(s) Art. XVII. §. 7. Et nulli omnino statuum Imperii liceat ius suum vi et armis persequi.

den Westphälischen Frieden von den Reichstribunalien in Cognition genommen, und die ordentlichen Rechtsmittel dawider gebraucht werden sollen (t).

§. 30. Zum Beschluß unserer Untersuchung, von der Executionsordnung des Westphälischen Friedens wollen wir noch prüfen: ob die Kreisausschreibenden Fürsten durch die Executionsordnung des Westphälischen Friedens eine perpetuirliche Commißion bekommen, in allen Grauaminibus des Westphälischen Friedens, auch ohne des Kaisers Befehl und Vollmacht zu erwarten, blos auf der Partheyen Ansuchen, Executionen vorzunehmen? Zweytens, ob die Selbsthilfe in eben diesen Fällen Kraft gemeldter Executionsordnung erlaubt sey? Wir werden zeigen, daß beedes keinen Grund habe, sondern Kraft unserer überall beßtens gegründeten Betrachtung, ein gewisser Irrthum sey.

§. 31. Die Meynung, daß die Kreisausschreibenden Fürsten durch die Executionsordnung des Westphälischen Friedens eine perpetuirliche Commißion bekommen, in allen Grauaminibus des Westphälischen Friedens, auch ohne des Kaisers Befehl und Vollmacht zu erwarten, blos auf der Partheyen Ansuchen Executionen vorzunehmen, kann vermög der in ihr befindlichen vielen Unrichtigkeiten nicht bestehen, wovon die Uberzeugung aus folgenden Anmerkungen entstehen wird.

(t) Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 193. S. §. 16. not. y.

Erstlich ist von einer perpetuirlichen Commißon in der ganzen Executionsordnung nicht ein einigmal Meldung geschehen, noch in den Tractaten über diesen Artikel eine Spur zu finden, daß den Kreisausschreibenden Fürsten dergleichen zuerkannt werden sollen. Für das zweyte widerleget die Einrichtung der Executionsordnung selbst die prätendirte perpetuirliche Commißion. Der Kaiser hat auf der Partheyen Ansuchen mit Vorbeygehung der Kreisausschreibenden Fürsten, durch andere Kreisstände als Commissarios, Executionen vornehmen können (u). Haben aber Kaiser und Partheyen in Executionssachen die kreisausschreibenden Fürsten gänzlich präteriren können: So haben dieselbe wann sie vor sich Executionen vornehmen wollen, so oft Partheyen eine Kaiserl. Commißion ergriffen, unverrichteter Sachen abziehen müssen. Die Uebung des Executionsamts der Kreisausschreibenden Fürsten war also sehr eingeschränkt, und hat nicht von ihrem Willen dependiret. Man sehe nun, wie eine solche Commißion, universal oder perpetuirlich genennet werden mag? Drittens haben die Kreisausschreibenden Fürsten bey der Execution des Westphälischen Friedens, da alles mit vollem Eifer auf dieselbe drang, deutlich merken lassen, daß die Verfügung der Executionen nicht von einer perpetuirlichen Commißion, wie die prätendirte vorgestellet wird, abhange; dann Sie haben geglaubt, daß Sie des Kai-

(u) §. 27.

Kaisers Vollmacht und Befehl haben müsten. Der Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg hat dem Reich declariren lassen, daß er die Execution wider die Stadt Bremen übernehmen wolle, wann der Kaiser Ihm solche auftragen würde (x). Der Bischof von Münster hat in einem Warnungsschreiben an die Grafen von Nassau gemeldet, daß er als Kreisausschreibender Fürst mit Jülich oder einem andern Executor, den der Kaiser belieben möchte, zur Execution schreiten würde. (y). Der Churfürst von Maynz hat der Reichsdeputation auf eine von ihr demselben in einer strittigen Executionssache aufgetragene Commißion erkläret, daß er ohne des Kaisers Bewilligung nicht mit Succeß zur Execution greifen könne (z). Ja ordentlich haben die Friedensexecutores in ihren Warnungsschreiben sich auf des Kaisers Commißion und Vollmacht besonders beruffen (a). Sie haben viertens gar nicht, wie doch vorgegeben wird, auf der Partheyen blosses Ansuchen exequiret: dann der Churfürst zu Brandenburg Friederich Wilhelm, welcher seinen Gerechtsamen nichts vergeben, hat in eben dem Schreiben an seine Minister bey dem Executionsconvent zu Nürnberg, darinn er sich erkläret, daß er die Execution wider die Stadt Bremen zu voll-

(x) §. 6. not. f.

(y) §. 6. not. f.

(z) Beyl. Num. XVIIII.

(a) §. 6. not. f.

vollziehen willig sey, wann sie Ihm vom Kaiser aufgetragen werden sollte, ausdrücklich gemeldet, daß Ihn die eine und zwar offenbar gravirte Parthey, der Graf von Oldenburg solche zu übernehmen gebetten habe (b). Er hielte also dafür, daß das Ansuchen des gravirten Ihm das Recht zu exequiren noch nicht gegeben, sondern er erwartete die Kaiserl. Vollmacht dazu. Fünftens ist nicht aus der Acht zu lassen, daß alle Executionsanstalten in dem Friedensinstrument selbst, in dem arctiori modo exequendi und Executionsreceß, von dem Kaiser als einer Hauptparthey verglichen und eingerichtet, die Execution derselben aber erst durch die Kaiserlichen Vollmachten und Commißionen gemachet worden (c). Sind nun die Executionen unter Kaiserl. Vollmacht, Commißion und Befehl geschehen: wie kann man sagen, daß das Executionswerk ohne des Kaisers Vorwissen und Bewilligung zu verrichten Kreisausschreibenden Fürsten heimgestellet worden? Man lese den Verlauf der Executionssache wider die Stadt Bremen, in welcher das ganze Reich und das hohe Churfürstliche Collegium insbesondere, wohl 3. Jahr, in der größten Bewegung gewesen, so wird sich keine Spur finden, daß ein Kreisdirector etwas dergleichen geäussert habe, was jetzo in der prätendirten perpetuirlichen Commißion enthalten seyn soll: aber das Gegentheil ergiebt sich aus jenen Executionshand-

lun-

(b) §. 6. not. f.

(c) §. 4. §. 11. §. 12. §. 13.

lungen unwidersprechlich und offenbar (d). Sechstens ist auch nicht zu vergessen, daß in dem Executionsreceß die Verordnung gemachet worden, daß eine jede Obrigkeit ihre wider den Westphälischen Frieden sich vergehende Unterthanen, nach der Executionsordnung selbst bestrafen sollte (e). Hätten die Friedensexecutores die Meinung gehabt, wie sie in der prätendirten perpetuirlichen Commißion nunmehr vorgestellet wird: So würden sie sich wohl wider diese neue Verordnung, die ihre Gewalt einschränkte, gereget haben. Sie thaten es aber nicht: und haben geglaubet, daß die Ihnen durch die Executionsordnung mitgetheilte Gewalt weder in Ansehung der Zeit, noch des übrigen Umfanges perpetuirlich oder universel sey.

§. 32. Die perpetuirliche Gewalt und Commißion der Kreisausschreibenden Fürsten, in Executionssachen des Westphälischen Friedens, aus eigener Resolution und ohne des Kaisers Commißion Executionen vornehmen zu dürfen, ist also schon der ersten Executionsanstalt völlig zuwider, und kann daher in derselben keinen Grund haben. In neuen Fällen findet sie um soviel weniger Statt, da der auf den Westphälischen Frieden unmittelbar folgende Reichsabschied, nach dem §. 191. zur Vollendung der restirenden Executionssachen nochmal eine

E Reichs-

(d) §. 14. 15.

(e) §. 29. Und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die *Contraventores*, nach Gestalt des Delicti, secundum *Instrumentum* Pacis, verdienter massen abzustraffen.

Reichsdeputation anordnet (f); in dem §. 193. hingegen setzet und verordnet, daß, wann ferner Attentaten wider den Westphälischen Frieden vorfielen, dem beleidigten Theil durch Mandata inhibitoria und deren Vollziehung geholfen werden soll (g): Mandata inhibitoria geben aber die Reichsgerichte, und die Execution derselben wird auch durch sie erkannt und aufgetragen.

§. 33. Ob endlich in Executionssachen des Westphälischen Friedens, im Reich die Selbsthilfe erlaubt sey, wird aus dem, was von den Executionsanstalten und Geschichten §. 14. 15. vorgebracht worden, ohne Schwierigkeit entschieden werden. Es wird ein jeder daselbst aus überzeugenden Gründen zu urtheilen sich gezwungen finden, daß die Selbsthilfe dem Reich verhaßt und abgeschaffet sey. Die Widerlegung der übrigen Meinungen des Gegentheils ist in dem dritten Theil zu finden.

(f) §. 16. not. x.
(g) §. 16. not. y.

Zwey-

Zweyter Theil.

Betrachtung über den siebenzehenden Artikel des Westphälischen Friedens von der Assecuration.

§. I.

Die Stifter des Westphälischen Friedens hielten das nicht für zureichend, daß sie Mittel verordnet, durch welche die Stände des Reichs zur Vollziehung dessen, was sie nach den Friedensartikeln zu leisten hatten, im Fall der Widersetzung gezwungen werden kunten: sondern sorgten auch für ein Mittel, wie der verglichene Friede von den Souverainen, die solchen als Hauptheile geschlossen, nemlich dem Kaiser sammt dem Reich, und dann den zwey Kronen, Frankreich und Schweden erhalten, nicht weniger von andern Potenzen unangefochten bleiben möchte. Es wurde nicht nur beschlossen, daß die Friedensartikel erfüllet und vollzogen werden sollten, sondern auch wie der Zustand, in welchen die Vollziehung des Friedens alles setzen sollen, zu erhalten seyn möchte.

§. 2. Zu der Friedens-Assecuration gehöret vornemlich der fünfte und sechste Paragraphus Articuli XVII. Es wird

 aber

aber derselbe in vielen Schriften so widersprechend ausgeleget, daß die Untersuchung der wahren Bedeutung wohl eine sehr nützliche Arbeit seyn wird, die wir daher in dieser Schrift unpartheyisch vorzutragen gesonnen sind.

§. 3. Wir wollen durch gegenwärtige Untersuchung des fünften und sechsten Paragraphi Articuli XVII. von der Friedenserhaltung unpartheyische Gemüther von diesen zwey Wahrheiten überzeugen: I. daß diese zwey Paragraphi gar nicht von Executionen der Restitutionen ex capite Grauaminum, welche in dem Friedensinstrument oder darauf folgenden Executionsrecessen und Verordnungen decidiret worden, verstanden werden können: II. daß diese zwey Paragraphi auch nicht von neuen Strittigkeiten der Stände untereinander, sondern von Strittigkeiten zwischen Kaiser und Reich einer Seits, und den alliirten Kronen Frankreich und Schweden andern Theils handeln.

§. 4. Wir behaupten also erstlich, daß der §phus 5. und 6. des Articuli XVII. von der Execution der Restitutionen ex capite Grauaminum, welche in dem Friedensinstrument selbst und in den darauf ergangenen Executionsordnungen und Recessen decidiret worden, gar nicht handlen. Der erste Beweisgrund ist dieser: In dem Paragrapho 5. 6. wird zugelassen, daß eine Strittigkeit über eine Contravention wider den Westphälischen Frieden, 3. ganze Jahre unentschieden und

unexe=

unexequiret bleiben kann (a): Hingegen sollten die Restitutionen ex capite Grauaminum innerhalb der Zeit, da die Friedensratificationen erwartet worden, das ist, innerhalb 2. Monathen exequiret werden (b): und obgleich nachher in einigen Fällen, wie die Executionsrecesse zeigen, weitere Termine zugelassen worden, erstreckten sich doch dieselbe zusamm nur auf 3. Monathe und ein halbes (c). Daher haben wir einen Grund zu behaupten, daß die in gemeldten Paragraphis gemeldten Strittigkeiten, nicht zu der Execution der Restitutionen Puncto Grauaminum gehören.

§. 5. In den gedachten Restitutionen ist zweytens keine richterliche Erkänntniß weiter erlaubt gewesen, weil solche durch die Friedensarticel schon decidiret waren (d): aber in den

(a) Causa ipsa vel amicabili compositioni vel iurisdisceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur, controuersia, teneantur omnes etc.

(b) Instrum. Pac. Westph. Osnabrug. Art. XVI. §. 2. vt sine tergiuersatione intra tempus conclusae et ratificandae Pacis praestent et exequantur etc.

Kaiserl. Executionsedict in verbis: Daß sie alsbald nach Verkündigung und Vernehmung dieses unsers Kaiserl. Edicts -- noch vor Einbringung und Auswechslung allerseits Ratificationen unweigerlich restituiren etc.

(c) Friedensexecutions-Präliminarreceß §. 3. 4.

(d) Art. XVI. §. 5. Sentenz der Reichsdeputation in dem kurzen Bericht von der Weserzollsache pag. 78. Wird dafür gehalten, daß diese Sache nicht vor die Reichs-Räthe gehörig, sondern tanquam causa in Instrumento Pacis decisa executioni zu mandiren sey.

Art. XVI. §. 12. Circuli Directores Ducesque teneantur promissa ceu rem iudicatam absque ullo ulteriori processu vel exceptione exequi.

ragraphi von Entscheidung künftiger Fälle: So erwächst daraus ein neuer Beweis, daß dieselbe nicht zur Executionsordnung des Westphälischen Friedens gehören.

§. 9. Ein alle vorige bestärkender Beweisgrund wird den Beweis vollkommen machen. Wann der Paragraphus 5. und 6. Artic. XVII. von Restitutionen ex capite Grauaminum zu verstehen wäre: so würde die ganze Executionsordnung in dem Friedensinstrument, in dem Kaiserlichen Executionsedict, in dem Edict de arctiori modo exequendi, und in den zwey Executionsrecessen dadurch umgestossen und kraftlos gemacht worden seyn. Dann durch die 3. Jahre des §. 6. Articuli XVII. würden alle, die etwas restituiren sollen, eine giltige Exception nondum lapsi termini gehabt haben, und vor dieser Zeit wären hiemit alle verfügte Executionen unrechtmäßig gewesen. Nun und nimmermehr wird dergleichen Widersinnigkeit und Widerspruch den Stiftern des Westphälischen Friedens angedichtet werden können. Handgreiflich ist

Der Churfürstlichen Gesandten Erinnerung über das Schwedische Friedensproject in Meieri Actis Pac. Westphal. Tom. II. pag. 927. Daß aber die Herren Schwedischen ratione spatii und termini, innerhalb dessen die gütliche oder rechtliche Abhelfung vorfallender Streitigkeiten geschehen soll -- dabey geht den Churfürstlichen Gesandten zu Gemüth, daß ein gewisser Terminus zu Hinlegung der inskünftige erwachsenden Streitigkeiten -- schwerlich werde zu bestimmen seyn. Städtische Erinnerung in eben dieser Sache in Meieri Actis Pac. Westph. Tom. II. pag. 962. den Terminum und Spatium anlangend, in welchem die künftig entstehenden Contraventionen rechtlich oder gütlich hinzulegen ꝛc.

miteinander zu Ende gehen sollten (f): Nun sollte aber die Abführung der Völker schon 1649. vor sich gehen (g), mithin auch die Restitution ex capite Grauaminum schon 1649. zu Ende seyn: Folglich können die drey Jahre §. 6. Art. XVII. unmöglich von der Restitution ex capite Grauaminum handeln. Ein Termin würde den andern aufheben, und die drey Jahre würden die so sehnlichst gesuchte Befreyung von fremden Völkern gehindert haben, welches eine gar zu offenbare Contradiction ist, und sich in dergleichen geprüfte Instrumente nicht einschleicht.

§. 8. Der §phus 5. und 6. Articuli XVII. Pacis Westph. sehen über dieses nicht auf Strittigkeiten, welche vor Schliessung des Westphälischen Friedens vorgefallen sind, sondern reden von solchen, welche nach der Zeit vorfallen möchten. Die Friedensprojecte, welche etwas ausführlicher abgefasset sind, lehren dieses. Nicht weniger die monita Statuum über dieselbe (h). Disponiren nun gemeldte zwey Paragra-

(f) Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Artic. XVI. §. 13. Restitutione ex capite amnestiae et Grauaminum facta - - omnia vtriusque partis militaria praesidia - - ex ciuitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis - - educantur.

(g) Pufendorf. Rer. Suecic. Lib. XXI. §. 17. 18.

(h) Kaiserliches Friedensproject mit der Krone Frankreich in Meieri Actis P. W. Tom. V. pag. 139. seqq. Tricesimo secundo: Si quidem inter eos futuro tempore aliqua controuersia nascatur, aut ab altera parte huic pacificationi contrauenialur, ad partis laesae admonitionem etc.

ragraphi von Entscheidung künftiger Fälle: So erwächst daraus ein neuer Beweis, daß dieselbe nicht zur Executionsordnung des Westphälischen Friedens gehören.

§. 9. Ein alle vorige bestärkender Beweisgrund wird den Beweis vollkommen machen. Wann der Paragraphus 5. und 6. Artic. XVII. von Restitutionen ex capite Grauaminum zu verstehen wäre: so würde die ganze Executionsordnung in dem Friedensinstrument, in dem Kaiserlichen Executionsedict, in dem Edict de arctiori modo exequendi, und in den zwey Executionsrecessen dadurch umgestossen und kraftlos gemacht worden seyn. Dann durch die 3. Jahre des §. 6. Articuli XVII. würden alle, die etwas restituiren sollen, eine giltige Exception nondum lapsi termini gehabt haben, und vor dieser Zeit wären hiemit alle verfügte Executionen unrechtmäßig gewesen. Nun und nimmermehr wird dergleichen Widersinnigkeit und Widerspruch den Stiftern des Westphälischen Friedens angedichtet werden können. Handgreiflich ist

Der Churfürstlichen Gesandten Erinnerung über das Schwedische Friedensproject in Meieri Actis Pac. Westphal. Tom. II. pag. 927. Daß aber die Herren Schwedischen ratione spatii und termini, innerhalb dessen die gütliche oder rechtliche Abhelfung vorfallender Streitigkeiten geschehen soll -- dabey geht den Churfürstlichen Gesandten zu Gemüth, daß ein gewisser Terminus zu Hinlegung der inskünftige erwachsenden Streitigkeiten -- schwerlich werde zu bestimmen seyn. Städtische Erinnerung in eben dieser Sache in Meieri Actis Pac. Westph. Tom. II. pag. 962. den Terminum und Spatium anlangend, in welchem die künftig entstehenden Contraventionen rechtlich oder gütlich hinzulegen ꝛc.

ist also, daß gemeldte §phi 5. 6. Articuli XVII. nicht von Executionen der Restitutionen ex capite Grauaminum im Reich verstanden werden können.

§. 10. Nun wollen wir den Beweis führen, daß die mehr gemeldten zwey Paragraphi auch nicht von einzelnen nach der Zeit vorfallenden Strittigkeiten oder Grauaminibus in dem Reich reden, sondern von solchen, die den Kaiser mit dem Reich eines Theils und die Kronen Frankreich und Schweden andern Theils betreffen, vorzüglich zu verstehen sind.

§. 11. Der erste Beweis ist folgender. Nach dem §. 7. in dem XVII. Artikel ist den Ständen nicht erlaubt, in ihren Strittigkeiten zu den Waffen zu greifen (i): denen aber, welche §. 5. und 6. gemeinet sind, ist es erlaubt, die Waffen zur Erlangung des ihrigen zu ergreifen (k): Daher kann der §. 5. und 6. nicht von Strittigkeiten der Stände reden: Man müßte sonst einen Widerspruch anerkennen, welcher sich zu der Prüfung gar nicht schicket, welche die Friedensbothschafter auf die Verfassung der Friedensartikel gewendet haben.

§. 12. Betrachten wir weiter Articuli XVII. vierten Paragraphum: so finden wir, daß in demselben wider neue

(i) Instrum. Pac. Westphal. Osnabrug. Artic. XVII. §. 7. Et nulli omnino Statuum Imperii licet ius suum vi et armis persequi: sed si quid controuersiae, siue iam ortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur.

(k) Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Art. XVII. §. 6. Teneantur omnes et singuli huius transactionis consortes - - arma sumere ad repellendam iniuriam.

Grauamina und Läsionen des Westphälischen Friedens im Reich, dieses Remedium beliebt worden ist: Daß der Gravirende gleich iure et facto in des Reichsacht verfallen seye, und solche auch wider ihn erkannt und völlig exequiret werden soll (l). Der gleich folgende fünfte und sechste Paragraphus verordnet hingegen, daß man Eingriffe wider den Westphälischen Frieden erst durch einen drey jährigen Versuch eines Vergleichs oder durch rechtliche Untersuchung abzuthun trachten soll (m). Das erste sehr scharfe und schnelle Remedium ist zur Abwendung der neuen Grauaminum im Reich gewiß bestimmet worden: Können wir glauben daß für eben diese Grauamina im Reich auch der §. 5. und 6. gesetzet sey, darinn der ganze Proceß umgekehret ist? Wahrhaftig! Gesetze, die zu einer Zeit gemacht sind, können so handgreifliche Widersprüche nicht enthalten. Da aber, wie erinnert worden, das erste Remedium auf die Abwendung der Grauaminum im Reich seine Absicht hat: so kann die Verordnung des fünften und sechsten Paragraphi unmöglich auf dieselben eingerichtet seyn.

§. 13.

(l) Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Artic. XVII. §. 4. Qui vero huic transactioni, vel paci publicae - - contrauenerit - - aut - - restitutum de nouo grauare tentauerit, siue Clericus, siue Laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat, contraque eum iuxta constitutiones Imperii restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur.

(m) Laesus laedentem, inprimis quidem a via facti dehortetur causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa etc.

§. 13. Betrachten wir die Urtheile des ganzen Reichs folglich der Catholischen und Protestantischen Stände bey dem auf den Westphälischen Friedensschluß vorgenommenen Executionswerk: so werden wir weiter nothwendig auf die Gedanken gerathen müssen, daß die Stifter der Friedensartikel, einzelne geringe Grauamina im Reich abzuwenden, die öfter angezogenen Paragraphos unmöglich haben gebraucht wissen wollen. Die Stände des Reichs haben währender Execution des Westphälischen Friedens, welche da und dort nicht nach Wunsch vor sich gehen wollen, gegen die Schwedischen Minister öfter ernstlich erkläret: die ruckständigen Restitutionen wären von der Importanz nicht, daß sich die Schweden derselben wegen im Reich länger aufhalten sollten (n). Haben nun die

(n) Pufendorf. Rer. Suecic. Lib. XXI. §. 18. 36. 39. 40. 102. Endlich gienge die Execution in dem Artikel von der Amnestie und Grauaminum nicht sowohl die alliirten Kronen als die Stände selbst an §. 36. Wann einige aus Ungehorsam der andern, noch nicht zu dem ihrigen gelanget, denen könnte man leicht helfen und die Widerspenstigen nach dem Friedenschluß und allgemeinen Satzungen abstrafen - - - Und weil die Execution vornemlich die Reichsstände angienge: so hoften sie, es würden die Schweden wegen einiger Kleinigkeiten - - die Abdankung der Völker nicht verschieben. §. 40. die Schweden beruften sich ohne Grund darauf, daß die Execution bisher verschoben worden, massen dieselbe sie nichts angienge. §. 102. Die noch übrigen Strittigkeiten waren nicht werth, daß man Krieg deswegen anfienge - - also wäre es das beßte, daß man dem Gegentheil etwas nachliesse, wann die Strittigkeit nicht von der Wichtigkeit wäre, daß man deswegen einen Krieg anfienge. Es würden auch die Catholischen die Waffen deswegen nicht ergreifen, und also gleichfalls etwas nachlassen.

Stifter der Friedensartikel geurtheilet, daß zu jede noch ruckständigen Restitutionen Execution der Friedensgaranten schon im Reiche stehende Völker sich nicht aufhalten sollten: Können eben dieselbe ein Gesetz gemachet haben, daß wegen einzelner Grauaminum fremde Völker ins Reich beruffen werden sollen?

§. 14. Die Gegeneinanderhaltung der Friedensgesetze und der Friedenstractaten geben uns noch mehr Beweisgründe an die Hand, durch welche bewähret wird, daß die Stifter des Westphälischen Friedens den fünften und sechsten Paragraphum Articuli XVII. nicht zur Entscheidung einzelner Grauaminum im Reich gesetzet haben. Dann die Krone Frankreich und Schweden, welche die Artikel des Westphälischen Friedens zum Vortheil der Stände des Reichs errichten helfen, haben in Ansehung der Grauaminum im Reich sich also vernehmen lassen, daß wir sicher daraus schließen können, daß sie in den angeregten Paragraphis nicht an die Regulirung einzelner Grauaminum im Reich gedacht haben. Frankreich hat bey den lezten Handlungen über die Einrichtung des Friedensinstruments erkläret; könnte sich der Grauaminum religionis nicht annehmen (o): Schweden that mitten unter dem Executionswerk die Erklärung; daß es sich in neuen Grauaminibus, auf welche ganz allein gedachte Paragraphi gedeutet

(o) S. I. Th. §. 22. not. h.

tet werden könnten, weder Cognition noch Execution anmasse (p). Hätten die Minister der zwey Kronen diese Erklärung thun können, wann sie geglaubt hätten, daß der fünfte und sechste Paragraphus ein Remedium wider einzelne Grauamina im Reich seyn sollen? Wann aber die Minister der Stände geglaubt hätten, daß jene Obligation aller Friedensconsorten nach gedachten zwey Paragraphis, auch als ein Remedium wider alle und jede Grauamina im Reich, verordnet worden: würden Sie nicht gegen beeder Kronen Minister bey einer so widrigen Erklärung voller Verwunderung gewesen seyn, und jene refutiret haben? Sie haben es aber nicht gethan: Und wir schließen mit Recht daraus, daß die in mehrgemeldten Paragraphis enthaltene Garantie-Allianz aller Friedens-Consorten sich um alle und jede Grauamina im Reich nicht bekümmern sollen.

§. 15. Es wird vermuthlich sattsam erwiesen seyn, daß die Garantie-Allianz in dem fünften und sechsten Paragrapho Articuli XVII. auf alle und jede Grauamina im Reich sich nicht appliciren lasse. Nun wollen wir noch zum Ueberfluß anzeigen, daß dieselbe Garantie vornemlich wider die Läsionen gerichtet sey, welche die Hauptpartheyen, den Kaiser sammt dem Reich, einerseits: und dann beede Kronen Frankreich und Schweden betreffen. Das erste von der Krone Schweden und

(p) S. I. Th. §. 21.

Frankreich Ministern abgeredete und den andern Bothschaftern zum Westphälischen Frieden vorgelegte Project giebt bey dem siebenzehnden Artikel von der Friedensassecuration und der dazu vorgeschlagnen Garantie-Allianze den ersten Beweis. Dann nach dem Inhalt dieses Artikels sollten beede Kronen sammt den Ständen sich verbinden, daß sie wider den, der den zuschliesenden Frieden brechen würde, die Waffen ergreifen wollten (q). Wer war alsdann übrig, wider den dieses Bündniß concertiret worden, als der Kaiser sammt dem Oesterreichischen Hause in Deutschland und Spanien? In den darauf gepflogenen Tractaten über diesen Artikel hat sich diese Absicht gemeldter Garantie-Allianze handgreiflich offenbaret. Dann die Krone Frankreich, welcher nichts mehr an dem Herze gelegen, als es dahin zu bringen, daß der Kaiser obligiret werden möchte, der Krone Spanien, welche man von dem Frieden auszuschliessen und alsdann gegen den Burgundischen Kreis den Krieg fortzusetzen resolviret war, weder Hilfsvölker zuzuschicken noch zu Spaniens Vortheil selbst zu agiren, gienge bald hernach mit der Sprache frey heraus; daß man durch das Project der Friedensgarantie das Reich in die Obligation setzen wollen, wider den Kaiser zu stehen, wann er nach geschlossenem Frieden, Spanien Beystand leisten würde. Der großmüthige Kaiser ließ sich aber diesen Artikel mit einer wunder-

(q) Pufendorf. Rer. Suecic. Lib. XVII. §. 65.

derwürdigen Resignation gefallen: Er sollte angenommen seyn, jedoch so, daß die Friedensgaranten eben sowohl wider Frankreich und Schweden die Waffen zu ergreifen obligiret seyn sollten, wann eine der beeden Kronen oder beede den Frieden brechen würden (r). Wer erkennet nicht aus diesen Tractaten, daß der Artikel von der Friedensassecuration die Hauptpartheyen, den Kaiser, dann die Krone Frankreich und Schweden vorzüglich angehe? Die Stände des Reichs hatten hingegen anfänglich gar keine Lust zu der vorgeschlagenen Garantie, und wollten die ordentlichen Mittel unter sich und in Ansehung des Kaisers gebraucht wissen (s).

§. 16. Die darauf folgenden Kaiserlichen Friedensprojecte sind standhaft bey der Aeusserung geblieben, daß diese Generalgarantie vornemlich die Hauptpartheyen angehen sollte (t).

§. 17.

(r) Pufendorf. Rer. Suec. Lib. XVII. §. 83. 84. ad Artic. XVII.

(s) Pufendorf. Rer. Suec. Lib. XVIII. §. 92. ad Art. XVII.

(t) Kaiserl. Friedensproject mit Frankreich, in Meieri Actis P. W. Tom. V. p. 139. in den Beylagen Num. X. Tricesimo secundo: Quod vero ad ipsas partes principales, Imperatorem scilicet, Electores, Principes, Status et Ordines Imperii eorumque foederatos et socios assistentesque ex vna, Regem dein Christianissimum - - ex altera parte attinet etc.

Friedensproject in Maier. Actis P. W. Tom. III. pag. 72. Num. XXIX. in den Beylagen Num. VII. Declaratum esto, hanc mutuam manutentionem principaliter inter ipsas duntaxat partes principales belligerantes locum habere.

Kaiserl. Friedensproject in Meieri Actis P. W. Tom. V. pag. 139. in den Beylagen Num. X. Tricesimo secundo: Quodsi inter quosdam Imperii status orta controuersia tanti momenti esse deprehendatur, vt inde pax publica turbari bellum-

§. 17. Die Stilisirung beeder Paragraphorum des Friedensinstruments wird drittens die entdeckte Spur der Wahrheit, daß die Verordnung in denselben vorzüglich ein Remedium wider die Läsionen unter den Hauptpartheyen seyn sollen, überzeugend machen. Dann wann der vierte Paragraphus von Läsionen des Westphälischen Friedens Meldung thut: da sind die Remedia, Reichsgericht, Strafen, Executionen, Acht (u). Warum? Es sollen Remedia wider Stände seyn, von denen sie auch handeln, und können ihrer Natur nach keineswegs auf die souverainen Hauptpartheyen gedeutet werden. Wann hingegen die zwey folgenden Paragraphi ebenfalls von Läsionen wider eben denselben Frieden reden: so sind die Remedia, amicabilis compositio, iuris disceptatio, arma (x). Warum? Weil sie Remedia wider Souveraine seyn

que concitari posse timeatur, Augustissimus Imperator etc. Tricesimo secundo: Quod vero ad ipsas partes principales Imperatorem - - ex una, Regem dein Christianissimum - - ex altera parte attinet: si inter eos futuro tempore aliqua controuersia nascatur, aut ab alterutra parte huic pacificationi contraueniatur, ad laesae partis admonitionem de amicabili compositione - - - sese declarare debet etc.

(u) Instrum. Pac. W. Osnabr. Art. XVII. §. 4. Qui vero huic transactioni - - contrauenerit - - poenam fractae pacis incurrat, contraque eum iuxta constitutiones Imperii, restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur.

(x) Instrum. Pac. W. Osnabr. Artic. XVII. §. 5. 6. Siquid eorum a quocumque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa. Veruntamen si

seyn sollen, wider Läsionen zwischen dem Kaiser und den alliirten Kronen, wider welche ja Reichsgericht, Straffe, Execution, Acht, nicht angehen, sondern Vertrag, Arbitrage und Waffen. Sollen wir glauben, daß so vorsichtig unterscheidende und genau passende Ausdrücke von ungefehr in das Friedensinstrument gekommen sind?

§. 18. Das Reich selbst hat diesen Modum procedendi wider erlittene Läsionen von auswärtigen Potenzen beobachtet, und bestättiget damit, was wir von dieser Materie vorbringen, besonders aber, was hier iuris disceptatio bedeuten soll. Dann als die Krone Frankreich, einige in denen an dieselbe durch den Westphälischen Frieden gekommenen Ländern gesessene Reichsstände und Lehenmänner, unter ihre Hoheit zoge, Kaiser und Reich aber solcher Unternehmung wegen an Frankreich seine Beschwerden stellte, wurden von dem Reich als parte laesa zur Hebung der Strittigkeiten vor allen Dingen eben die Remedia, welche der siebenzehende Artikel des Westphälischen Friedens verordnet, in Vorschlag gebracht, und arbitri erwählet (y). Als hernach durch die von Frankreich ange-

G stell-

neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli huius transactionis consortes iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum invenerit.

(y) Castel. de Statu Publ. Europ. cap. VI. num. 22. Auf Seiten des Reichs waren der Churfürst in Sachsen, die Bischöfe von Aichstädt und Costnitz nebst der Stadt

stellte Reunionskamer die Beleidigung noch grösser wurde, hat Kaiser und Reich auf das neue an diese Krone begehret, Kraft der gemeldten Disposition sich zur Satisfaction zu verstehen, und derselben die Worte des Friedensinstruments vorgehalten (z). Es ist bey der beliebten Anstalt diese, höchstwichtigen Strittigkeiten beyzulegen, dieses besonders merkwürdig, daß das Reich die authentische Erklärung gegeben, wie die Worte in dem §. 5. Artic. XVII. P. W. laesus laedentem etc. zu verstehen sind. Es erkläret das Reich, daß Anfangs der Laesus und gravirte Theil den Laedentem von Gewalt abmahnen, und sich zur Satisfaction, nach gütlicher Conferenz

Regenspurg, arbitri: Auf Seiten des Königs in Frankreich der König in Schweden, die Churfürsten von Maynz und Cöln, und der Landgraf von Hessen-Cassel. Sie haben durch ihre Subdelegirte, auf dem Reichstag zu Regenspurg tractiren lassen.

(z) Der Reichsdeputation Hauptantwort, in des Europ. Herolds Anhang p. 1244. Dieser Congreß sey auf Klagen des Reichs zu einer Conferenz, Unterredung und Untersuchung angeordnet - - auch darauf der Kaiserl. Gesandschaft und hiesiger Reichsdeputation sowohl als der Königl. Französischen Herren Gesandten Vollmacht gerichtet, und dem Münsterischen Friedensschluß in verbis formalibus: (siquid contra tractatum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, caussa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa) - - conform: Kraft welcher alles, was nach Abreise Dero Gesandten von Paris, von Dero Bedienten unternommen worden, vor allen Dingen abgeschaft, über das Ubrige aber gütlich conferiret werden soll - - So erhellet von selbst von wem der angestellten Conferenz-Verzögerung, welche das Reich als gravirt herzlich beklaget, herrühre.

renz oder Arbitrage erbiethen soll (a). Henninges hat eben diese Auslegung gemachet (b), und die Stände des Reichs sind eben dieser Meynung gewesen (c). Ist zur Ruhe und Satisfaction keine Hofnung vorhanden: so kommt es zu den Waffen.

§. 19. Wir haben nun mit redlichen und klaren Beweisgründen dargethan, daß die Verordnung über die in dem fünften und sechsten Paragrapho Articuli XVII. Pacis Westphalicae gemeldte Strittigkeiten, keine einzelne Grauamina der Stände des Reichs wider Stände regulire, sondern von der Hauptpartheyen Klagen gegen einander die Rede sey. Es folget daraus, daß in caussis dergleichen Grauaminum eines Standes wider den andern, keiner derselben auf diese Verordnung als auf ein Remedium sein Recht zu erlangen, provociren kann: Es folgt auch insbesondere daraus, daß durch diese Verordnung den Reichsgerichten weder ratione modi procedendi noch termini eine Regel vorgeschrieben worden: Es folget ferner daraus, daß

(a) Confer. not. y.

(b) Henninges Meditat. ad Instrum. Pac. Westphal. Osnabr. Num. IX. pag. 1693. not. q. Primo laesus laedentem a via facti dehortatur offertque se vel ad iuris disceptationem vel amicabilem compositionem.

(c) Hessen-Casselischer Beweis, daß die Remedia restitutoria keiner Präscription unterworfen seyen pag. 48. das Instrumentum pac. Westph. Artic. XVII. §. 6. 7. verordnet, daß der Laesus den Laedentem gütlich abmahnen, und sothane Violation durch gütlich- oder rechtliche Wege ausmachen soll rc. rc.

diese Verordnung den Ständen des Reichs wider Stände die Selbsthilfe zu ergreifen kein Recht beylegen sollen: Und dieses muß um so mehr wahr und richtig seyn, weil in dem unmittelbar folgenden siebenden Paragrapho den Ständen des Reichs alle Selbsthilfe wider Stände, in neuen Grauaminibus, nachdrücklichst verbothen ist. Hingegen verbindet das Pactum des §. 6. die Stände des Reichs, der Hauptparthey, welche graviret ist, Beystand zu leisten.

§. 20. Nun ist noch die Frage zu erörtern: Ob die Stände des Reichs Kraft Paragraphi 5. und 6. des Westphälischen Friedens in keinem Fall, der Garanten und ihre eigne Macht gebrauchen dörfen? Wir antworten ohnmaßgeblich und mit gewiesen Einschränkungen darauf, wie es die Reichsverfassung, die Praxis und die Absicht des Westphälischen Friedens zuläßt. I. Die Anwendung der Hilfe der Garanten und der eignen Macht ist erlaubt, wann die Stände des Reichs von auswärtigen Staaten wider den W. F. gestöret werden. Es wird aber der heilsamen Verfassung der Garantiealliance nach, doch erfordert, daß der beleidigte Reichsstand ehe er offensive gehet, seine Beschwerden bey Kaiser und Reich, und auch, wann mehr Hilfe nothwendig ist, bey den Garanten des W. F. ausser dem Reich, anbringe, welche erkennen müssen, ob der Casus Foederis vorhanden ist oder

nicht

nicht (d)? Und da über dieses kein Reichsstand Macht hat sein Land an auswärtige zu veräusern: so hat er auch das Recht nicht, solche mit einem übereilten Krieg zu verspielen. II. Es ist die Anruffung der Hilfe der Garanten des W. F. ferner auch den Ständen des Reichs erlaubt, wann sie von Mitständen ihre Restitution nicht erhalten können, wider welche eine Reichsarmee nicht stark genug, oder der Verzug derselben dem Angegriffenen schädlich ist. Wo aber kein so starker Ueberfall geschehen, wird von Kaiserlicher Majestät nur die Anwendung der Reichsgarantie und Kreishilfe erbetten. Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg hat mit seinem Exempel die Wahrheit dieses Satzes erwiesen, da er auf die Nachricht, daß die Herzogen zu Braunschweig wegen ihrer Prätension auf Reinstein, mit Kriegsvölkern sich in Possession setzen wollten, vor allen die Sache bey Kaiserl. Majestät gemeldet, und um die Reichsgarantie und Kreishilfe angehalten (e). III. Die Anruffung der Garanten des W. F.

 und

(d) Instrum. Pac. Osnabr. Artic. XVII. §. 5. Laesus laedentem in primis a via facti dehortetur, caussa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa.

(e) Klage Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg contra das Fürstl. Haus Braunschweig Puncto violentiae et fractae pacis de 6. Maii, 1670. pag. 43. Ich werde auch über dieses alles berichtet, daß unterschiedene Braunschweigische Troupen sich meinem Fürstenthum Halberstadt nähern. Wann nun diese mir ungewarneter Sachen widerfahrene vis publica und Ueberfall wider alle Reichs-Con-

und die Ergreifung eigener Macht ist den Ständen auch wider die alle erlaubt, welche mit einer offenbaren Störung der Einrichtung des Westphälischen Friedens umgehen, welche anderer Freyheit und Iura offenbar kränken, und dabey sich weder von Gesetzen, noch Recht, noch des Richters Geboth abhalten lassen, sondern ihre Unternehmungen denselben zuwider, mit Macht ausführen wollen (f). Es lässet sich in Wahrheit ausser solchen schweren Nothfällen, keine Selbsthilfe im Reich statuiren, will man nicht die schwächern Stände, deren Iura der W. F. auch in Schutz genommen, der Willkühr der mächtigern Preis geben, und dem Jammer ewiger Empörungen und innerlicher Kriege Thür und Thor

stitutiones, den Landfrieden und Reichsfriedensschluß laufet, und von ganz böser, gefährlicher Consequenz; so halte ich mich versichert, es werden Euer Kaiserl. Majestät daran ein ungnädigstes Mißfallen haben, und dem Ober-Sächsischen als nächst angelegenen Kreis committiren, daß mir die in dem Instrumento pacis versprochene Reichsgarantie würklich geleistet, und ich bey denen mir zugeeigneten Landen kräftiglich gehandhabet und darinnen nicht ferner infestiret oder beunruhiget werden möge.

(f) Der jezt glorw. regierenden Kaiserl. Majest. Commißionsdecret in Sachen Hohenlohe ann. 1752. in Schauroths Samml. Conclus. Corp. Evangel. Tom. III. pag. 970. Es weis also der Westphälische Friedensschluß von keiner Selbsthilfe, ausser in dem Fall, wann einer durchaus den verglichenen Annum normalem nicht anerkennen, noch nach demselben restituiren, oder doch nach der Hand wieder zufahren wollte, den Restitutum aus dem Besitz wieder zu werfen, und wann er weder Güte noch Recht annehmen will, mithin sich dadurch eines Friedens-Bruchs schuldig machet, und als ein Feind darstellet - -

Thor öfnen (g). Bey den drey obigen Fällen der Selbsthilfe ist aber noch anzumerken, daß wann der Aggressor, dem der Gravirte amicabilem compositionem oder iuris disceptationem angebothen, oder der Kaiser Frieden gebothen, nicht gleich die Waffen niederleget, das Kriegesvolk aus

(g) Kaiserl. Commißionsdecret vom Jahr 1752. in Schauroths Sammlung aller Conclus. Corp. Evangel. Tom. III. pag. 967. Welch unglücklicher Zustand im Reich würde seyn, wann denen mächtigeren Ständen des Reichs eine solche Selbsthilfe zugestanden werden müßte, insonderheit da denen sämmtlichen Ständen des Reichs nicht unbekannt seyn kan, daß behauptet werden wolle, so gar in politischen Ansprüchen, welche aus dem Westphälischen Friedensschluß und etwa aus Verträgen, die in demselben gutgeheisen worden, herkommen, habe diese Selbsthilfe Statt. Wo würde ein Stand des Reichs sicher seyn, daß ein Mächtigerer nicht einen dergleichen Anspruch auf die Bahn bringen, und sich selbst würde helfen wollen? Ihro Röm. Kaiserliche Majestät hätten gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, aus Reichs-väterlicher Vorsorge vor ihre eigene Sicherheit und Ruhe, auch zu Erhaltung der Eintracht und guten Verständniß unter denen Ständen, dieses alles vorzulegen befohlen, damit dieselbe nach ihrer guten Reichs-Ständischen Gesinnung die Sache beherzigen, ihre bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte dahin patriotisch instruiren, auf daß an statt so gefehrlich und weit aussehender Unternehmung, durch gütliche Einverständniß, heilsame und gleich durchgehende dem Westphälischen Friedensschluß und übrigen Reichs-Satzungen gemässe Principia, zu Erhaltung der Ruhe, Einigkeit und Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern und gesammten Ständen des Reichs untereinander, wieder hergestellet, und hingegen die neuerlich so schädlich ausgesonnene Meynungen von allen Seiten und Ständen beederseits Religionen gänzlich wieder abgethan, und der Osnabrüggisch- und Münsterische Friedensschluß in seinem wahren Verstand mit einmüthiger Zusammensetzung aufrecht erhalten werden möge.

aus des angegriffenen Theils Land zurück ziehet, und alles in den vorigen Stand setzet, nicht begehren kann, daß man ihm drey Jahr seinen Willen lassen soll. Der Beweiß ist leicht: Wer bey der feindlichen Invasion beharret, der documentiret selbst augenscheinlich, daß er weder amicabili compositioni noch iuris disceptationi den Ausschlag der Sache überlassen will, für welche allein der Termin dreyer Jahre in des Articuli XVII. §. 5. 6. bestimmet worden ist. Sobald aber dieses gewiß ist, gehet aller Friedensconsorten Pflicht gleich an, dem andern Theil mit Kriegsmacht beyzustehen, und ihn von seinem Feind zu befreyen. In diesem Fall ist auch des Aggressoris Invasion ein Landfriedensbruch, der, sobald als er im Ausbruch ist, das ganze Reich verpflichtet, wider den Aggressorem ins Feld zu ziehen. Der siebenzehende Artikel des Westphälischen Friedens disponiret hierüber ganz deutlich (h).

Drit-

(h) Artic. XVII. §. 4. Qui vero huic transactioni vel paci publicae contrauenerit -- poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat. ibid. §. 7. Et nulli omnino Statuum liceat ius suum vi vel armis persequi - - - sed vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis. ibid. §. 8. Vt etiam pax publica tanto melius conseruari possit redintegrentur Circuli, et statim ac vndecumque turbarum motuumque initia appareant, obseruentur ea, quae in Constitutionibus Imp. de pacis publicae executione disposita sunt.

Dritter Theil.

Widerlegung derer, welche vorgeben, daß die neuer Zeiten prätendirte Selbsthilfe der Stände des Reichs wider Stände in dem Westphälischen Frieden gegründet sey.

§. I.

Nun wollen wir noch die Gründe derer, welche die Selbsthilfe der Stände wider Stände aus unrecht verstandenen Stellen des Westphälischen Friedens behaupten wollen, besonders prüfen.

§. 2. Den ersten Beweisgrund eines Rechts zur Selbsthilfe glauben andere in dem fünften und sechsten Paragrapho Artic. XVII. des Westphälischen Friedens zu finden: Es ist aber in dem zweyten Theil unsers Beweises mit vielen wichtigen und alle Zweifel hebenden Gründen dargethan worden, daß gemeldte zwey Paragraphi von Grauaminibus der Stände wider Stände und deren Execution eigentlich nicht disponiren, und sich also Stände wider Stände nicht gleich darauf berufen, noch eine selbst beliebige Selbsthilfe daraus her-

herleiten können (a). Gewiß aber verbiethet der gleich darauf folgende siebende Paragraphus den Ständen des Reichs die Selbsthilfe in neuen Fällen (b). Wir müssen dabey wohl merken, daß die bey der immediaten Execution des Westphälischen Friedens, aus höchster Noth, endlich in dem Executionsreceß erlaubte Selbsthilfe dem Reich in den alten Restitutionen schon verhaßt, und der Willkühr der Interessenten gleich damahl nicht überlassen gewesen. Ja in Ansehung der neuen Grauaminum durch den unmittelbar auf den W. Fr. gehaltenen Reichstag völlig abgeschaffet worden ist (c).

§. 3. Zur Behauptung der prätendirten Selbsthilfe, führen andere zweytens an, daß die Protestantischen Reichsstände schon etlichemal auf die Selbsthilfe kraft des Westphälischen Friedens in ihren Grauaminibus wider andere Stände provociret, ja würklich die Selbsthilfe ergriffen und exequiret haben, wovon der Modus procedendi wider das Fürstliche Haus Hohenloh-Waldenburg ein neues Exempel wäre. Was das erstere anbelanget; sieht ein jeder jezo von sich selbst, daß jene Provocationen auf die Selbsthilfe, aus dem Irrthum geschehen, als wann dieselbe erlaubt wäre, und schaden also der Wahrheit und dem Recht nicht: die würklichen Executionen aber sind sammt den unternommenen Repressalien von Kaiserl. Maje-

(a) II. Th. §. 16—19.

(b) Instrum. Pac. Westph. Osnabr. Art. XVII. §. 7.

(c) I. Th. §. 28. 29. Pufend. Rer. Suec. Lib. XXI. §. 102.

Majestät verworfen und als null und nichtig declariret worden (d).

§. 4. Andere wollen ferner, eine Befugniß zur Selbsthilfe zu erringen, vorgeben, daß den Kreisausschreibenden Fürsten durch die Executionsordnung des Westphälischen Friedens eine perpetuirliche Commißion aufgetragen worden, in causis Grauaminum der Stände wider Stände, die Execution ohne Vorwissen, Erlaubniß, und Befehl Kaiserlicher Majestät vorzunehmen. Sie sagen: der Kaiser hat durch das Executionsedict vom Jahr 1648. den Kreisausschreibenden Fürsten ernstlich anbefohlen, daß sie auf Ansuchung derer, welchen etwas abzutretten war, der verglichenen Executionsordnung gemäß, eines jedweden Restitution, befördern und vollbringen sollen: Ferner sey in dem Hauptreceß §. 6. verordnet, daß Kaiserl. Majestät die Executores in den Executionen nicht hindern sollten: Daher wären die Kreisausschreibenden Fürsten mit einer Kaiserlichen Commissione perpetua versehen, auch ohne Specialvollmacht und Vorwissen, ja wider Willen des Kaisers in causis Grauaminum zu exequiren. Hierauf ist nun

 gar

(d) Kaiserl. Commißionsdecret das Religionswesen betreffend vom 21. Jan. 1752. in Schauroths vollständiger Sammlung aller Conclusorum Corp. Evang. Tom. III. pag. 967. Jhro jezt regierende Römisch. Kaiserl. Majestät könnten also nicht anders als den Fußstapfen Ihrer Glorwürdigsten Vorfahren nachgehen. Kaiserl. Commißionsdecret vom 12. April 1720. in Schauroths vollständiger Sammlung aller Conclusorum Corp. Evang. Tom. II. pag. 647.

gar leicht zu antworten. Erstlich ist überhaupts zu merken, daß die ganze Meynung von der gemeldten perpetuirlichen Commißion aus einem Irrthum entstanden (e). Was zweytens das Ansuchen der Partheyen um Execution anbetrift: giebt solches der gegnerischen Meynung gar kein Gewicht. Dann das Recht, welches das Ansuchen der Partheyen, Executionen zu verfügen, den Kreisausschreibenden Fürsten gegeben, das hat es auch den Kaiserlichen Commissariis gegeben: Wann eine Parthey Kaiserl. Commissarios erwählet, kunten auch dieselben exequiren, und die Execution der Kreisausschreibenden Fürsten mußte alsdann weichen (f). Sollte nun eine perpetuirliche Commißion auf Seiten der Kreisausschreibenden Fürsten Staat finden; so müste sie auch in Ansehung Kaiserl. Commissarien gelten. Alsdann könnte von jenen keiner Executor seyn, wann eine Parthey bey Kaiserlicher Majestät um eine Executions-Commißion eingekommen, wie dann auch eines der Kaiserl. Commißionsdecrete in der Executionssache wider das Fürstl. Haus Hohenloh-Waldenburg sich darauf beruffet (g). Was dann drittens die Verordnung in dem Friedensexecutions-Hauptreceß, daß Kaiserl. Majestät die von Ihroselben mitresolvirte, den Friedens-Executoribus zur Voll-

(e) I. Theil. §. 31.

(f) I. Theil. §. 9. 31.

(g) Kaiserl. Commißionsdecret vom 21. Jan. 1752. in Schauroths vollständiger Sammlung aller Conclusorum Corp. Evang. Tom. III. pag. 969.

Vollziehung committirte und mit Kaiserl. Vollmacht aufgetragene Executionen nicht hindern sollen, anbelanget, folget daraus gar nicht, daß die Kreisausschreibenden Fürsten ohne des Kaisers Vorwissen, Vollmacht, Gewalt, Commißion oder Consens Executionen vornehmen können. Die Ueberführung von diesem falschen Schluß des Gegentheils ist gar leicht zu machen. Die ganze Executionsordnung und der Friedensexecutions-Hauptreceß insonderheit ist ja ein Vergleich, die Execution der im Westphälischen Frieden decidirten Restitutionen, durch die von Kaiserl. Majestät bevollmächtigten Executores pacis zu verfügen, wobey der Kaiser als Supremus Executor pacis die Oberhand hatte (h). Es sind also alle Executionen Kraft ertheilter Kaiserl. Vollmacht und Commißion vorgenommen worden: daher sind sie auch alle mit des Kaisers Vorwissen und Willen geschehen. Der Kaiser hat über dieses in schwierigen Fällen des Oberexecutions-Amts Authorität kräftigst interponiret, und unter andern, solche Executionen, welche wider die Kaiserl. Commißion und Intention des Vergleichs vorgegangen sind, caßiret (i). Gewisser kann also nichts seyn, als daß alle Executionen der Artikel des Westphälischen Friedens von den Kreisausschreibenden Fürsten, nach des Kaisers Commißion und Auftrag, folg-

(h) I. Th. §. 4. 6. 8. 9. 11.
(i) I. Th. §. 8.

folglich auch mit Allerhöchst Deroselben Vorwissen und Belieben vollzogen werden müssen: Es ist daher auch eine offenbare Wahrheit, daß eine ohne Kaiserl. Consens, Vollmacht, Vorwissen und Belieben vorgenommene Execution weder erlaubt noch gültig seyn kann: Und der Kaiser hat sich in dem Friedensexecutionsreceß zu weiter nichts verstanden, als die von Allerhöchst Deroselben selbst decidirte, resolvirte und aufgetragene Executionen nicht zu hindern oder aufzuheben.

§. 5. Sehr viel wollen die Vertheidiger der Selbsthilfe auch damit gewinnen, wann sie sich auf ein Commißionsdecret Kaiser Carl VI. glorwürdigsten Andenkens beruffen, in welchem folgende Worte vorkommen (k): „ Ihre Kaiserliche „ Majestät wüßten nicht minder, was der Osnabrug- und „ Münsterische, auch der Religionsfriede, die Executionsord- „ nung und arctior modus exequendi in Religions-Miß- „ helligkeiten circa materiam et obiectum für Ziel und Maß „ gegeben, auch was denen in Religionssachen strittigen Thei- „ len, wann innerhalb drey Jahren kein Recht erfolge, wegen „ zuläßiger Thätlichkeit und Waffen, in dem Osnabrügischen „ Frieden Artic. XVII. §. Veruntamen si neutro etc. „ deutlich eingestanden und erlaubet, dabey aber nicht zu fin- „ den

(k) Schauroths vollständige Sammlung aller Conclusorum Corp. Evang. Tom. II. pag. 645.

Strubens Abhandlung von der in dem Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthilfe, in der Sammlung neuerer Schriften etc. pag. 116.

„ den sey ꝛc. Der Gegentheil will diese Worte als eine Erklärung Allerhöchstgedachten und glorwürdigsten Kaisers ansehen, welche anerkennet, daß strittige Stände des Reichs, wann innerhalb drey Jahren in Religionssachen kein Recht erfolget, die Selbsthilfe ergreifen dörfen. Wer aber den ganzen Umfang der allegirten Stelle übersiehet, wird auf eine solche Meynung unmöglich gerathen können. Dann der höchstselige Kaiser verwirft in derselben alles, was die Protestantischen Stände aus dem Articulo XVII. §. 5. 6. auf ihre unternommene Selbsthilfe durch Repressalien und sogenannte Retorsiones iuris iniqui appliciret haben. Die Selbsthilfe kann darinnen unmöglich eingestanden seyn, weil das ganze Kaiserl. Decret solche quovis modo widerleget und verworfen hat (l), welchem Exempel Ihro jezt Glorwürdigst regierende Röm. Kaiserl. Majestät gefolget sind (m). Es kann endlich der bemeldte Ausdruck in dem angezogenen Decret Kaiser Carls VI. gar nichts helfen, weil eine Auslegung der Artikel des Westphälischen Friedens nicht eher gültig wird, als das gesammte Reich solche angenommen hat, welche ganz nothwendige Eigen-

(l) Kaiser Carl VI. glorwürdigsten Angedenkens Commißionsdecret in Schauroths Sammlung aller Concluſ. Corp. Evangel. Tom. II. pag. 647.

(m) Kaiserl. Commißionsdecret vom Jahr 1752. in Schauroths Sammlung aller Concluſ. Corp. Evang. Tom. III. pag. 967. Ihro jezt regierende Kaiserl. Majestät könnten also nicht anders als den Fußstapfen Ihrer Glorwürdigsten Vorfahren nachgehen.

genschaft einer authentischen Erklärung der angezogenen Stelle in dem Kaiserl. Decret noch abgehet.

§. 6. Ein billicher Leser dieser Schrift wird wohl aus der ganzen Abhandlung der darinn vorkommenden Punkten, leicht wahrnehmen, daß derselben Absicht dahin nicht gehet, denen Religions- und Restitutionssachen ihre Vorrechte in Zweifel zu setzen, sondern erkennen, daß man nur die ihnen zustehende Remedia gehörig separiren und den ächten Gebrauch derselben aus den Primordialexecutionshandlungen ordentlicher vortragen wollen, als es gemeiniglich beobachtet wird.

Beede Theile sind schuldig Recht und Wahrheit nachzugeben.

Beylagen
zu der vorstehenden Deduction.

Num. I.

Stellen aus dem Westphälischen Friedens-Instrument welche vornemlich zum Beweis der in der Deduction behaupteten Sätze dienen.

Articulus XVI.
Pacis Westphal. Instrumenti Osnabrugensis.

§. 1.

Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis et Legatis subscriptum et signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, et quae supra conuenta sunt, vtrinque e vestigio executioni mandentur.

§. 2. Inprimis quidem Imperator ipse per vniuersum Imperium edicta promulget et serio mandet iis, qui hisce pactis et hac pacificatione ad aliquid restituendum vel praestandum obligantur, vt sine tergiuersatione et noxa intra tempus conclusae et ratificandae pacis praestent et exequantur transacta, iniungendo tam Di-

rectoribus (Ausschreibenden Fürsten) quam Praefectis militiae circularis (Kreis-Obristen) vt ad requisitionem restituendorum juxta ordinem executionis et haec pacta restitutionem cuiusque promoueant et perficiant. Inferatur etiam edictis clausula, vt, quia circuli Directores (die Ausschreibende Fürsten) aut Praefecti militiae circularis, (Kreis-Obristen) in causa vel restitutione propria, minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu, itemque si Directores vel Praefectos militiae circularis repudiare commissionem contingat, vicini circuli Directores aut Praefecti militiae circularis eodem executionis munere etiam in alios circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

§. 3. Quodsi etiam restituendorum aliquis, Caesareanos Commissarios ad alicuius restitutionis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur.

§. 4. Quo casu vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus quam restituendis licet statim conclusa et subscripta pacificatione, binos aut trinos vtrinque nominare Commissarios, e quibus Caes. Maiestas vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero ex vtraque religione eligat, quibus iniungatur, vt omnia, quae vigore huius transactionis oportet absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Caes. Maiestas ex iis, quos restituendus nominauerit, vnum deliget, aliumque pro suo arbitrio, obseruata tamen vtrobique diuersae religioni addictorum paritate, adiunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi

di mox a conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituris.

§. 5. Omnes denique et singuli siue status, siue communitates, siue priuati, siue clerici, siue seculares, qui vigore huius transactionis eiusdemque regularum generalium vel specialis expressaeque alicuius dispositionis ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum aut aliquid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caesarea edicta et factam restituendi notificationem sine omni tergiuersatione vel oppositione clausulae saluatoriae siue generalis siue specialis alicuius supra in amnestia positae aut quacunque alia exceptione itemque sine noxa aliqua, omnia ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere et praestare.

§. 6. Nec Directorum et Praefectorum circularis militiae aut Commissariorum executioni quisquam siue status, siue miles, praesertim praesidiarius, siue quilibet alius sese opponat, sed potius Executoribus assistant, liberumque sit dictis Executoribus contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus vti.

Articulus XVII.

§. 1. Pacem hoc modo conclusam promittunt Caesarei et Regii ordinumque Imperii Legati et Plenipotentiarii respectiue ab Imperatore et Regina Sueciae sacrique R. Imp. Electoribus, Principibus et Statibus ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seseque infallibiliter praestituros, vt sollennia ratihabitionum instrumenta intra spatium octo septimanarum a die subscriptionis computandarum, hic Osnabrugis praesententur, et reciproce riteque commutentur.

§. 3. Pro maiori etiam omnium horum et ſingulorum pactorum firmitudine et ſecuritate ſit haec transactio perpetua lex, et pragmatica Imperii ſanctio, impoſterum aeque ac aliae leges et conſtitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Receſſui ipſique Capitulationi Caeſareae inſerenda, obligans non minus abſentes, quam praeſentes, Eccleſiaſticos atque Politicos, ſiue Status Imperii ſint, ſiue non, eaque tam Caeſareis, Procerumque Conſiliariis et Officialibus, quam Tribunalium omnium Iudicibus, et Aſſeſſoribus tanquam regula, quam perpetuo ſequantur, praeſcripta.

§. 4. Qui vero huic transactioni vel paci publicae, conſilio vel ope contrauenerit, vel executioni aut reſtitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo ſupra conuento et ſine exceſſu facta reſtitutione, ſine legitima cauſae cognitione reſtitutum de nouo grauare tentauerit, ſiue clericus, ſiue laicus fuerit, poenam fractae pacis ipſo iure et facto incurrat contraque eum iuxta conſtitutiones Imperii reſtitutio et praeſtatio cum pleno effectu decernatur et demandetur.

§. 5. Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis conſortes vniuerſas et ſingulas huius pacis leges contra quemcunque ſine religionis diſtinctione tueri et protegere, et ſi quid eorum a quocunque violari contigerit, laeſus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitioni Iuris diſceptationi ſubmiſſa.

§. 6. Veruntamen ſi neutro horum modorum intra ſpatium trium annorum controuerſia terminetur, teneantur omnes et ſinguli huius transactionis conſortes, iunctis cum parte laeſa conſiliis

liis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec Iuris via locum inuenerit, salua tamen de caetero vniuscuiusque iurisdictione iustitiaeque iuxta cuiusque Principis aut Status leges et constitutiones competenti administratione.

§. 7. Et nulli omnino Statuum Imperii licet ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controuersiae siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero Iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

§. 8. Vt etiam pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrentur Circuli, et statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obseruentur ea, quae in Constitutionibus Imperii de pacis publicae executione et conseruatione disposita sunt.

Num. II.

Kaiserliches Executions-Edict Anno 1648.

Hierumen so gebiethen Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Gemeinden und sonst allen und jeden, welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner oder auch einiger sonderbaren Regel oder Verordnung, etwas wieder abzutretten, zu erstatten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seynd, sie seyen geist- oder weltlichen Standes, hiemit freund- gnädig- und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmmung dieses unsers Kaiserlichen Edicts (dessen beglaubten Ab-

chriften Wir nicht geringere Kraft, als dem Original selbsten gegeben haben wollen) auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amnestia begriffener General- oder Special-Verwahrung und Clausulae salvatoriae, oder einig anderer Exception, alles und jedes, was sie in Kraft dieses Vergleichs zu restituiren, abzutretten, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig seynd, ohne Aufenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter zu Einbringung und Auswechslung allerseits Ratificationen angesezter Zeit, unweigerlich restituiren, abtretten, geben, thun und leisten, allermassen mehr bedeuter unterschrieben- und publicirter Friedensschluß seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweißt, und weiter mit sich bringt. Und befehlen solchemnach hiemit zugleich allen und jeden Kreisausschreibenden Fürsten und Kreisobristen gnädigst und ernstlich, geben ihnen auch all durch mehrbemeldten Friedensschluß absonderlich verordneten Executorn Unser Kaiserl. Vollmacht, daß Sie, oder diejenige, welche von Uns auf einer oder der andern Parthey Anruffung und Benennung obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen dieß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu Folge, zu demjenigen, worzu sie in Kraft dieses Friedensschlusses befugt, für sich selbst oder durch ihren subdelegirten unweigerlich verhelfen und sich daran in keinerley Weise noch Weg hindern lassen.

Num. III.

Arctior modus exequendi, und Abschrift der deswegen an die Kreisausschreibenden Fürsten abgelassenen Kaiserlichen Schreiben.

Ferdinand III. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs - - - - Also thun Wir Euer Andacht

dacht und Liebden hiemit nochmahls auftragen und ernstlich anbefehlen, daß Sie allen und jeden Interessenten, die im Instrumento Pacis begriffen und bey Euer Andacht und Liebden sich angeben möchten, zu allen demjenigen, was das Instrumentum Pacis sowohl, als unser darauf fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringet, ohne einige Zeitverliehrung sumptibus deren, die zu restituiren, cediren oder sonsten etwas zu prästiren schuldig und in mora seyn, und zwar, wo das Instrumentum Pacis specialiter disponiret, secundum litteram, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnestiae cum reseruatione Iurium restituentis et restituendi, alles nach Anlaß mehrberührten Instrumenti Pacis, in den Stand, darinn sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Grauaminum Ecclesiasticorum et Politicorum aber, wie sie sich nach Anleitung des Instrumenti Pacis, anno eintausend sechshundert und vier und zwanzig befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne einigen Anhang oder Reservation, so vorgemeldtem Instrumento Pacis zuwiderlauft, verhelfen, und sie solchen gemäß vollkommen restituiren, und in Summa alles dasjenige, was verglichen, vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehöret noch beobachtet, im Fall aber super facto possessionis einige Dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime alsobald in loco executionis erörtert, sonsten aber einige andere dem Instrumento Pacis zuwiderlaufende nicht zugelassen werden, gestalt wir dann die Ungehorsame, welche sich oftberührtem Instrumento Pacis und unserm ausgelassenen Kaiserlichen Executions-Edict siue committendo siue omittendo widersetzen, oder auf einige andere Weise nicht gehorsamen, auf Euer Andacht und Liebden erfolgenden verläßlichen Bericht, mit der in dem Friedensschluß erklärten Pön des Friedenbruchs anzusehen

nicht

nicht unterlassen werden, Euer Andacht und Liebden dabey nochmals gnädigst ersuchend, Sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen und zu deme, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren oder einiger Gestalt zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Innhalt der im Friedensschluß, auch sonsten in Reichssatzungen insonderheit der Executionsordnung, gegen dieselbe, ihre Land und Leute bis auf erfolgende Erstattung aller Unkosten und Schäden verfahren, wären es aber etliche wenige oder Privatpersonen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als reos fractae pacis exemplariter abstraffen, immittels aber und unerwartet der Achtserklärung, mit der Execution nichts destoweniger Kraft des Friedensschlusses und Unsers Kaiserl. Edicts, vollends verfahren und dieselbe vollstrecken. Wir geben auch Euer Andacht und Liebden hiemit nochmals genugsame Vollmacht und Gewalt entweder Ihre selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschiehet, oder aus denen nächstgelegenen vesten Plätzen oder sonsten in der Nähe sich befindenden Unsern Reichs- oder Churfürsten und Ständen zustehender Völker und Garnisonen, oder auch der restituendorum virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurft erfordern sollte, die nächst-gesessene Kreise um ihre Hilfe zu ersuchen und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten, allermassen Wir dann auch dieß Orts, Unsern hohen und niedern Kriegs-Officieren, denselben die hilfliche Hand zu biethen nochmals gnädigst und ernstlichen Befehl zukommen lassen.

Num. IV.

Friedens-Executions-Präliminar-Receß anno 1649.

§. 2. Erstlich soviel die Restitutiones ex capite Amnestiae et Grauaminum, welche Ihro Kaiserliche Majestät in Dero Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen zu thun haben, anbelangt, weil Ihro Kaiserl. Maje-

Majestät dieß Orts einem jeden dasjenige widerfahren zu lassen sich nochmals erbothen, worzu Sie der Friedensschluß in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

§. 3. Sodann Churfürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibet es dabey, daß in dem Puncto restitutionis ex capite Amnestiae et Grauaminum aus dem Instrumento Pacis und nach desselben gesezter norma vniuersali terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, unpartheyisch, ohnaufhältlich und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder iurium petitorii (doch mit Vorbehalt derselben in Puncto Amnestiae) facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Namen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, vsus, obseruantiae et exercitii, die Casus liquidos ab illiquidis zu separiren und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter denen regulis generalibus unverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzuführen ist: Als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und dritten Termino exauctorationis et euacuationis erörtert und exequiret; In Entstehung dessen, denen Restituendis noch vor Ausgang des lezten Termini exauctorationis et euacuationis, erlaubet seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselben durch die Kreisausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hilfe derer nächst an der Hand habender Kaiserlicher, Königlich-Schwedischer oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen: Welche

wiewohl militarische doch rechtmäßige Execution, keineswegs für eine Contravention des jüngst zu Osnabrügg und Münster geschlossenen Universalfriedens gehalten oder angezogen werden, und noch darzu die widersezlichen Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen.

§. 4. Die übrige aber, weil propter multitudinem atque diuersitatem casuum, difficultatem probationum und distantiam locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können expediret werden, von Dato dieses Receßschlusses an, innerhalb nächstfolgenden dreyen Monathen ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation oder Remißion ad petitorium vollzogen werden solle, daß keiner der explicite oder implicite darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge: alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber in das Reich publicirten Kaiserlichen Edicten, und darinn in euentum contra morosos et quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender und ohne Ansehung der Personen vorzunehmender Straffen.

§. 5. Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und um soviel mehr beschleuniget werde, sollen von der Churfürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beeden Religionen zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiae et Grauaminum verordnet und gevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern, beysammen allhier bleiben und actu continuo darinnen fleißig und eifrig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Grauamina durchgangen, was liquidum, denen Kreisausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber

aber propter defectum siue informationis siue probationis, item absentiam vnius vel vtriusque partis, dieß Orts nicht geschehen kann, denen Kreisausschreibenden Fürsten mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung zu würklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

§. 6. Und soll hierunter weder von der Röm. Kaiserl. Majestät noch jemand andern denen Kreisausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Innhalt des Friedensschlusses, Kaiserlichen Edicten, und dieses Recesses exequiret worden, oder hiernächst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder darwider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auf eine oder andere Weise dawider vorgangen, wie auch alle ein- und andern Orts dawider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Protestationes und Reseruationes viae iuris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedensschluß laufende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Namen haben mögen, hiemit caßiret und abgethan, und in vorigen Stand gesezt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kaiserl. Edicten einverleibten Straffen.

Num. V.

Anderer Friedens-Executions Haupt-Receß anno 1650.

§. 23. Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiae et Grauaminum unter Churfürsten und Ständen des Reichs, auch Dero-

selben und des Reichs angehörigen betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex vtraque Religione anstatt deren hieroben Littera A. bemerkter Liste, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedweden hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, ob einverleibten Präliminar-Receß und diesem Haupt-Receß gemäß zu exequiren verglichen, aufgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriefene und bereits decidirte auch künftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, aller Gestalt und Maas, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinnen begriefen wären; doch sollen hierbey nachfolgende Punkten beobachtet werden.

§. 24. Was nemlichen solchergestalt entweder allbereit hievor oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commissarios, in Kraft des Instrumenti Pacis, Arctioris modi exequendi, auch Präliminar-und gegenwärtigen Haupt-Receß und denenselben gemäß decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequiret und verglichen wird, das soll also vest und unverbrüchlich gehalten, und dawider keines andern Orts am Kaiserl. Hof, oder Kammer-oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen auf einigerley Weise oder Weege nicht genommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

§. 26. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heil. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitutionen ist zuförderist für gut angesehen worden; Erst-

Erstlich daß alle und jede ex capite Amnestiae et Grauaminum von Cathol. und Augsburgisch. Confeßionsverwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Friedensschluß zuläßige und sich auf den Punctum Amnestiae et Grauaminum qualificirende Grauamina, welche bereits allhier vorgekommen seyn, oder noch ante primum exauctorationis et euacuationis terminum bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung erlange: und zwar die ad certos Terminos gesezte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in der Zeit der nächst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kaiserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Präliminar-Receß einverleibten Strafen, unfehlbar vollzogen werden.

§. 27. Damit aber auch deßwegen in denen gesezten Terminis und denen darauf folgenden drey Monathen nichts ermangele, und deßwegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibet es ein vor allemal dabey, daß die ad Punctum Amnestiae et Grauaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselbigen Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keineswegs avociret werden; Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen: und sind zu solcher des Puncti Amnestiae et Grauaminum gänzlicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores, Chur-Cöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Mainz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augsburg.

Confeßions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg und Nürnberg verordnet.

§. 28. Soviel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte oder noch ante primum exauctorationis terminum, bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten einkommene Restitutions-Fälle betrift, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglichen expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines, oder, wie in Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Kreisesausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kaiserl. Majestät gebührend vor- und anzubringen, allwo er damit gehöret, und ihme nach dem eben vorgeschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution verholfen werden solle.

§. 30. Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monathen durch ihre Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehören dahin alle andere in obgedachten von ihnen verfaßten und unterschriebenen Aufsatz und Designation nicht specificirte Casus restitutionis ex capite Amnestiae et Grauaminum, welche von Catholischen oder Augsburgischen Confeßions-Verwandten bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorium allbereits eingekommen oder noch bey demselben ante primum exauctorationis et euacuationis terminum, einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten und Uns zugestellten Specification begriffen sind.

§. 31. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein- oder anderer Casus wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequirt werden

den sollte, sondern es seyn die Termine allein zur Beförderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis freystehen soll ad cognitionem facti, possessionis et executionem zu schreiten.

§. 32. So ist auch die bey jedem Casu gesezte Grauaminum Specificatio nicht dahin gemeinet, ob sollten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo oder Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

§. 56. Im übrigen soll alles a Dato dieser geschlossenen Handlung innerhalb sechs Wochen von allen Theilen ohne einige vorgeschüzte Hinderung würklich abgerichtet und vollzogen werden.

Num. VI.

Abschied des Reichs-Tags zu Regensburg anno 1654. aufgericht.

§. 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen allen und jeden hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen, ohn- und mittelbaren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowohl unsern, als der Stände Räthen, Beamten und Officiren, als allen Unsern und des Heil. Röm. Reichs auch der Stände hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern von beiden Religionen ohne Ausnahm einiges Menschen hiemit ernstlich und bey Vermeidung deren in ermeldtem Friedensschluß beigefügten Strafen und Poenen, daß alles dasjenige, was darinn und in allen denen Punkten und Artikeln enthalten, auch nach denselben und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeinen Reichsversammlung zu dessen allen mehrerer Handhab- Execution und Befestigung, ferner für gut befunden und geschlossen worden, oder noch geschlossen werden möchte,

vor

vor ein gegebenes Fundamentalgesez des Heil. Reichs und immerwährenden Richtschnur und ewige Norma judicandi, ståt, fest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, was Würden, Stands oder Weesens der auch sey, mit Rath oder That, öffentlich und heimlich, deme entgegen gehandelt, noch jemand einen andern darüber de facto eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehden, zu überziehen, oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der aus ermeldtem Friedensschluß geziemenden Restitution sich zu widersetzen oder einen, so das seinige nach Innhalt desselben, ordentlicher rechtlicher Weis und ohne Exceß wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkenntniß aufs neue zu beschweren alles bey obangeregten Strafen und Poenen dem Friedensschluß selbsten einverleibt.

§. 191. Den zweyten Punkt unserer Kaiserlichen Proposition und darunter die Casus restituendorum ex capite Amnestiae et Grauaminum anlangend, da wäre Uns sehr lieb gewesen, wann diese derentwegen noch obschwebende Strittigkeit in Unserer Gegenwart gleich andern mehr, auch zu würklicher Abhelf- und Vergleichung hätte gebracht werden können: Sintemalen die Natur und Eigenschaft derselben solches bey jedem Casu in particulari, sonderlich wo ein und ander Theil mit seiner Nothdurft und Beweisthum allererst gehöret werden muß, nicht leiden wollen: So haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß dieser ganze Punkt auf einem Ordinari-Deputations-Convent nacher Unser und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt gegen nächstkünftigen ersten October dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden, dergestalt und also, daß in dem Churfürstl. Collegio zwischen den drey

Augs-

Augsburg. Confeßions-Verwandten und Protestantischen Churfürsten, ein viertes unter ihnen alternirendes Votum vor dießmal (weil in den künftigen prorogirten Comitiis weiter davon zu reden) bey demselben Deputations-Tag, keineswegs aber bey einiger anderweitern Reichsversammlung, Churfürstl. Collegial- und Wahltag Statt haben, und mithin die von Uns jüngsthin unterm 21. April vorgeschlagene Subdeputation gefallen seyn, und die Ordinari-Deputirte, darzu Wir Unsere Kaiserl. Commissarien insonderheit verordnen wollen, denselben Punkt ordentlich und zwar diejenige Fälle, welche unter den Catholischen und Augsburgisch. Confeßionsverwandten haften, alternatim fürnehmen und deßhalben in cognoscendo, decidendo et executionem decernendo vollkommenen Gewalt haben sollen: Massen auch Wir erbiethig seyn, die Execution dessen, was sie erkennen werden, denjenigen, welchen es vermög des Instrumenti Pacis und des arctioris modi exequendi gebühret, und erstgemeldte Ordinari-Deputation erkennen wird, ohne einigen Aufenthalt und ohne fernere Cognition allergnädigst anzubefehlen und würklich verrichten zu lassen. Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ungesäumt exequiret werden: in illiquidis aber soll den Partibus frey und anheim gestellt seyn, ob sie sich persönlich oder durch ihre Anwälde hinc et inde durch gegeneinander eingebende Memorialia und Schriften bey der Deputation wollen vernehmen lassen: zuförderst aber sollen die erforderte, Requisita restitutionis und daß der Casus dem Instrumento Pacis Kaiserl. Executions-Edict, arctiori exequendi modo, Nürnbergischem Receß, oder in denen Fällen, so durch den Friedensschluß nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß, consequenter ad Punctum restitutionis ex capite Amnestiae vel Grauaminum qualificirt seyn, bewiesen werden

Die Casus dubios aber und welche allererst ex Instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, betreffend, da soll vor allen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigen Falls aber dieselbe auf den nächsten Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, und circa modum das Chur-Mainzische Reichs-Directorium die allbereits bey demselben zu Nürnberg oder hie eingegebene oder noch hinführo einkommende Casus specificiren, und dieselbe der Ordinari-Reichs-Deputation communiciren, von welcher alsdann de ordine ein gewisses statuiret werden soll: und in causis politicis die Maiora, doch weiter nicht, als dem Instrumento Pacis gemäß gelten, und was man also für gut befinden und vergleichen wird, das soll an unsere habende Commissarios, jedesmal, wie Herkommens, zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht: Und es gleicher Gestalt als in den übrigen der Reichs-Defension und Execution und Policey-Ordnungen auf denselben Deputations-Tag ebenmäßig verwiesenen und daselbst jedoch allein praeparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden hernächst aber in prorogatis Comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Punkten observirt werden.

§. 193. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leut oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religionssachen wider den Friedenschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige was er vermeint das ihm gebühre mit behörigen Weeg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

Num.

Num. VII.

Kaiserliches Friedensproject vom Jahr 1646. in Meieri Actis P. W. Tom. III. pag. 72.

Num. XXIX. Ne tamen hinc Imperialis Regiaeque Poteſtatis et Iurisdictionis, quae vel Imperatori in Imperio ſuisque regnis et terris haereditariis, vel Reginae Sueciae in ſuo regno, qua Imperator, Regina, Principesque liberi ſunt, competere de iure et conſuetudine et Statutis Imperii Regnorumque et Principatuum dignoſcuntur et competunt, confuſio aut imminutio inducatur, declaratum eſto, hanc mutuam et reciprocam manutentionem, principaliter inter ipſas duntaxat Partes Principales belligerantes locum habere. De caetero vero controuerſias et lites omnes tam publicas quam priuatas, in Imperio Romano regnis ac terris haereditariis Imperatoris ac in regno Sueciae, iuxta patrias Leges, Conſtitutiones, Sanctiones Vſum et Conſuetudinem ventilari, deduci aut amicabiliter componi debere, absque eo, quod vel Imperator rebus ſeſe Suecicis, vel Regina Sueciae rebus ſe Imperii immiſcere curſumque iuſtitiae vel amicabilis compoſitionis quomodolibet inſtituendae turbare vel impedire poſſit.

Num. VIII.

Kaiſerl. Friedensproject, welches am Ende des Maii 1647. den Schwediſchen Geſandten übergeben worden, in Meieri Actis P. W. Tom. IV. pag. 589.

Omnes huius transactionis conſortes, Imperator, Reges Sueciae Galliaeque et Imperii Status, teneantur vniuerſas et ſingulas huius Pacis leges contra quemque tueri et protegere. Si quid eorum

 a quo-

a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti, vt conuenit, dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel Iuris disceptationi submissa. Verumtamen, si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli dicti comprotectores, iunctis cum parte laesa consiliis ad repellendam iniuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit, salua tamen de caetero tam Caesareae Maiestati per Imperium et sua Regna terrasque haereditarias, quam Regiae Maiestati Sueciae Galliaeque per earum regna et Prouincias, Iurisdictione iustitiaeque iuxta cuiusque Status Leges et Constitutiones competenti administratione. Qui vero huic transactioni contrauenerit, siue clericus siue laicus fuerit, poenam fractae pacis incurrat, honore, dignitate, bonis, iuribusque priuandus.

Num. IX.

Der Kaiserlichen Gesandten Resolution in Puncto assecurationis et executionis pacis, vom 16. Dec. 1647. in Meieri Actis P. W. Tom. IV. pag. 835.

Pax vero conclusa nihilominus in suo robore maneat, teneanturque omnes huius transactionis consortes, Imperator et Rex Catholicus non minus quam Sueciae Galliaeque Reges et Imperii Status vniuersas et singulas huius Pacis leges contra quemcunque tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti, ut conuenit, dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa; Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium

trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli dicti comprotectores iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit, salua tamen de caetero non minus Caesareae quam Regiae Maiestati Catholicae per Imperium et sua regna terrasque haereditarias quam Regiae Maiestati Sueciae Galliaeque respectiue per earum regna et provincias Iurisdictione Iustitiaeque iuxta cuiusque Status Leges et Constitutiones competenti administratione.

Num. X.

Kaiserliches Friedensproject mit der Krone Frankreich in Meieri Actis P. W. Tom. V. pag. 139.

Vicesimo nono: Quod si post initam et conclusam atque hinc inde confirmatam Pacem contigerit, vlli partium vel foederatorum vel adhaerentium, ea, quae in supradictis articulis promissa sunt, ab amica vel aduersa parte non seruari, nec ea res intra spatium trium annorum a tempore contrauentionis computandorum amicabiliter aut iuris disceptatione componi et terminari possit, quae quidem omnino, ne statim ad arma concurratur, sed christiano sanguini parcatur, ante omnia tentari debet, teneantur tam una quam altera pars atque vtriusque partis foederati et adhaerentes iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere, sine mora aut tergiuersatione ad repellendam iniuriam statim atque post dictum spatium conuentum et amissam legitimae cognitionis aut amicabilis compositionis spem ab iniuriam passo fuerunt admoniti.

Tricefimo: Ne tamen hinc Imperialis Regiaeque Poteftatis et Iurisdictionis, quae vel Imperatori in Imperio fuisque regnis et terris haereditariis vel, Regi Chriftianiffimo in Regno Galliarum, quae Imperatoris, Regisque Principatus liberi funt, competere de iure vel confuetudine et Statutis Imperii Regnorumque et Principatuum poffunt, confufio aut imminutio inducatur; declaratum efto, hanc mutuam et reciprocam manutentionem, principaliter inter ipfas duntaxat partes Principales belligerantes locum habere, de caetero vero controuerfias et lites omnes tam publicas, quam priuatas, tam in Imperio Romano, Regnis terrisque haereditariis Imperatoris, quam in Regno Galliarum, iuxta patrias Leges et Conftitutiones, Sanctiones, Vfum et Confuetudinem ventilari, deduci, definiri, executioni mandari aut amicabiliter componi debere, absque eo, quod vel Imperator rebus fe Gallicis vel Rex Chriftianiffimus rebus fe Imperii aut aliis immifcere, curfumque iuftitiae vel amicabilis compofitionis quomodolibet inftituendae turbare aut impedire poffit.

Tricefimo primo: Quodfi autem inter quosdam Imperii Status orta controuerfia tanti momenti effe deprehendatur, vt inde Pax publica turbari, bellumque concitari poffe timeatur, Auguftiffimus Imperator de confilio Electorum publica comitia indicere caufamque Imperii Ordinibus examinandam proponere poterit, ad ineundam rationem et modum quo terminari paxque Publica conferuari queat.

Tricefimo fecundo: Quod vero ad ipfas partes principales, Imperatorem fcilicet, Electores, Principes, Status et Ordines Imperii eorumque foederatos et focios, affiftentesque ex vna, Regem dein

dein Christianissimum eiusque foederatos et socios adhaerentes ex altera parte attinet: si quidem inter eos futuro tempore aliqua controuersia nascatur, aut ab alterutra parte huic Pacificationi contraueniatur, ad partis laesae admonitionem de amicabili compositione instituenda, vel de arbitris eligendis statim sese declarare debebit, vt postea de vtriusque partis consensu vel ad instituendum arbitrium vel ad tractandam compositionem amicabilem conueniri, atque intra praefatum tempus controuersia omnis decidi et concordari possit.

Num. XI.

Friedensproject von der Krone Frankreich im Juli 1647. übergeben, in Maieri Actis Pac. Westph. Tom. V. pag. 160.

Omnes huius transactionis consortes, Imperator, Rex Christianissimus, Electores, Principes, Statusque Germaniae, vti et Serenissima Regina Regnumque Sueciae, teneantur vniuersas et singulas huius Pacis leges contra quemcunque tueri et protegere: Iamque ex hoc die et vigore praesentis transactionis perpetuo sese inuicem sanctissimoque foedere obstringunt, quod quicunque Tractatus huius pacta violarit, eum tanquam Imperii et publicae tranquillitatis hostem communibus armis impetent, donec cessauerit contrauentio. Et quidem laesus laedentem inprimis a via facti dehortetur, vt conuenit, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel iuris disceptationi submissa: Verumtamen si neutro horum modorum intra spatium quatuor mensium terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli dicti comprotectores iunctis cum parte lae-

laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam statim atque post mensem, ex quo fuerint ab iniuriam passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit.

Num. XII.

Schwedisches Friedensproject von dem 14. April 1747. in Meieri Actis P. W. Tom. V. p. 468.

Omnes huius Transactionis Consortes, Imperator, Reges Sueciae Galliaeque et Imperii Status teneantur vniuersas et singulas huius Pacis leges contra quemcunque tueri et protegere. Si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem de via facti, vt conuenit, dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa: Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium - - - - mensium terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli dicti comprotectores, iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit; salua tamen de caetero, tam Caesareae Maiestati per Imperium et sua regna terrasque haereditarias, quam Regiae Maiestati Sueciae Galliaeque per earum Regna et Prouincias, Iurisdictione, Iustitiaeque iuxta cuiusque Status leges et constitutiones competenti administratione.

Num. XIII.

Der Stände Project in Puncto Assecurationis, vom 21. April 1648. in Maieri Actis P. W. Tom. V. pag. 766.

Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis consortes, Imperator non mi-

minus quam Regina et Regnum Sueciae, Imperiique Status vniuersas et singulas huius Pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa: Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes et singuli dicti comprotectores, iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit: Salva tamen de caetero non minus Caesareae Maiestati per Imperium et sua regna terrasque haereditarias, quam Regiae Maiestati, per eius regnum et prouincias, nec non Electoribus, Principibus et Statibus Imperii Romani per suos Principatus, prouincias et territoria, iurisdictione iustitiaeque iuxta cuiusque Status leges et constitutiones competenti administratione. NB. Lib. cit. pag. 925. befinden sich die Anmerkungen der Schwedischen Gesandschaft über das Kaiserl. Friedensproiect, worinn der Punctus Assecurationis approbirt wird, wie pag. 937. zu sehen, omissis vocibus, Regiae Maiestatis Sueciae.

Num. XIV.

Zwey Schreiben des Nieder-Sächsischen Kreises Ausschreibenden Fürsten an Burgermeister und Rath der Stadt Bremen in dem Kurzen jedoch gründlichen und wahrhaften aus den Akten gezogenen Bericht, was in der Hochgräflich-Oldenburgischen Weser-Zoll-Sache von der Zeit der Münsterischen Friedenstractaten an, bis auf Ostern 1653. vorgegangen ist, gedruckt im Jahr Christi 1653.

Erstes Schreiben.

Augustus Postulirter Erzbischof zu Magdeburg, u. s. w.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveste und Wohlweise, Liebe, Besondere!

Wir lassen Euch ab den Beylagen mit mehrern vernehmen, was kurz verrükter Zeit bey Uns der Hochwohlgebohrne, Unser besonder Lieber, Herr Anton Günther Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jrwer und Knipphausen, des Weser-Zolls halber, gesuchet und gebethen.

Dieweil Wir dann solch Suchen sowohl dem wörtlichen Jnnhalt des Instrumenti Pacis, als dem am 9. November jüngsthin Euch mit zugeschickten der Churfürsten und Stände Gesandten Erinnerungsschreiben, und zumalen dem Kaiserlichen Allergnädigsten, Kraft der Uns, und Unserm weiland freundlichen, lieben Oheim und Schwager Herrn Friedrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Postulirten Coadjutorn des Stifts Ratzeburg, erwählten Domprobst des Erz-Stifts Bremen, hochseligen Andenkens, aufgetragener Kaiserlichen Commißion, in dem Nieder-Sächsischen Kreis publicirtem in beglaubter Copey hierbeygelegten Edicto allerdings gemäß befunden.

So versehen Wir Uns und erinnern Euch in Kraft Allerhöchst gemeldter Commißion hiemit gnädig, Jhr werdet und wollet Euch also in die Sache schicken und gegen Wohlermelten Herrn Grafen comportiren, damit erwehntem Friedensschluß und darauf von Allerhöchstgedachter Jhrer Kaiserlichen Majestät ergangenem Befehl ein Genügen geschehe, und nicht, im widrigen unverhoften Fall der effectus pacis dießfalls aufgehalten, noch zu anderer allerseits undienlicher Ungelegenheit Anlaß gegeben werde. Allermassen Wir dann hierob, eines documenti paritionis gewärtig seyn wollen, und verbleiben u. s. w. Datum Halla den 8. Jenner 1649.

Zwey-

Zweytes Schreiben.

Augustus Postulirter Erzbischof zu Magdeburg u. s. w.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveste und Wohlweise, liebe Besondere!

Ihr werdet verhoffendlich Unser neuliches ad Instantiam des Herrn Grafen zu Oldenburg, in puncto der Weser-Zoll-Sache an Euch vom 8. dieses ergangenes Monitorium nebst der mit überschiften beglaubten Copey des Kaiserlichen in puncto exequendae pacis ins Reich publicirten allergnädigsten Edicti empfangen und seines Innhalts vernommen haben: Ersehet auch aus dem copeylichen Einschluß, was von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände zu Münster annoch versammleten Räthen, Bothschaftern und Gesandten dieser Sache wegen, insonderheit erinnert und gesucht worden.

Alldieweil dann nun Uns als Ausschreibendem Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreises und in aufgetragener Kaiserl. Allergnädigsten Commißion anders nicht gebühren will, als dasjenige, was dem Instrumento pacis und angeregtem Kaiserl. Edicto gemäß, auch ferner von gesammten Ständen gut befunden und gesuchet worden, zu exequiren, und dadurch die völlige Werkstellung des geschlossenen und ratificirten Friedensschlusses, soviel an Uns befördern zu helfen.

Als erinnern Wir Euch hiemit nochmals, gnädig begehrende, Ihr wollet ohne fernere Weitläuftigkeit und Verzögerung angeregtem Unsern, dem in Beyschluß vermeldetem Schreiben und Monitoriis schuldige Folge leisten, auch, daß solches geschehen, Uns durch einschickendes documentum paritionis erweislich machen, damit es auf den unverhoften widrigen Fall, und des Herrn Grafen ferneres Anhalten, anderer im Instrumento

pacis mehr erwehntem Kaiserl. Edict, und diesem der Stände Postscripto verordneter und an Hand gegebener Zwangsmittel nicht bedürfe. Erwarten hierob Eure förderliche Antwort und Erklärung, und verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum den 29. Januarii 1649.

Num. XV.

Schreiben Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg an Dero Herrn Obristen und Abgesandten, Herrn Christoph Albrechten von Schönaich, pro executione telonei promovenda, de Dato Wesel 5. Decembris, 1649. lib. cit. pag. 86.

Von GOttes Gnaden Wir Friederich Wilhelm ꝛc. Edler, Lieber, Getreuer. Es hat uns der Graf von Oldenburg beweglich zu verstehen gegeben, daß er wegen der Ihn concernirenden und in Instrumento pacis decidirter Weser-Zoll-Sache annoch sehr traversiret und dessen Execution von einem Tag zum andern aufgehalten werde.

Weilen Wir nun nicht absehen können, wie diese so lang geschwebete, durch vielfältige wiederhohlte Gutachten des gesammten Churfürstlichen Collegii approbirte und Ihro Kaiserl. Majestät eingerathene, auch noch endlich bey dem allgemeinen Friedensschluß erörterte, vest gestellte und von allen hohen contrahirenden Theilen ratificirte Zollsache ohne grosse Ungelegenheit und eine manifestam contraventionem bemeldten Friedensschlusses länger könne auf- und zurückgehalten werden, auch eine Sache von sehr böser Consequenz vor alle an dem Friedensschluß intereßirte seyn würde, wann man diejenigen Sachen, welche im Instrumento pacis klar decidiret und vest gesetzet seyn, in neuen Disputat ziehen lassen oder auf anderweite Tractaten ausstellen wollte: Als haben Wir Euch Kraft dieses in gnädigstem Befehl geben wollen, allermassen Wir auch schon hiebevor

vor Unserm Rath und Gesandten zu Nürnberg, Matthaeo Wesenbek solche gemessene Ordre zugeschickt, daß ihr bey den Kaiserlichen Plenipotentiariis es dahin bey allen Occasionen, jedoch mit gutem Glimpf und Manier, vermittelst Anführung der dazu dienlichen und hiebevor mentionirten beweglichen Erinnerungen und Motiven befördert, damit obangeregte Oldenburgische Zollsache vigore angezogenes Instrumenti Pacis dermaleinst zur würklichen Execution gebracht, und dadurch alle sonsten widrigen Falls besorgende Inconvenientien, Gefahr und Nachtheil verhütet, und vom Heil. Röm. Reich abgewendet werden möge. Ihr werdet dieses also, Euer Uns bekannten Dexterität nach, gebührender massen zu menagiren und zu befördern wissen, und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Num. XVI.

Schreiben Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg an Dero Abgesandten Herrn Matthaeum Wesenbeck.

lib. cit. pag. 87. seqq.

Friederich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg.

Wir können Euch in Gnaden nicht verhalten, welchergestalt Wir bey Unserer Anwesenheit allhier von dem Grafen zu Oldenburg ganz inständig ersuchet worden, Wir wolten geruhen, zu Manutenirung des Churfürstlichen Collegii Reputation, die dem bemeldten Grafen ertheilte Conceßion des Zolles auf der Weser, vermöge Instrumenti pacis, zur Würklichkeit zu befördern, und wann Uns dessen Execution von der Römisch-Kaiserl. Majestät aufgetragen werden sollte, dieselbe nicht abzuschlagen, sondern solche vielmehr zu Beförderung der Sachen über Uns nehmen. Nun ist euch zur Gnüge bekannt, wie gern Wir diese Sache zu Verhü-

tung aller besorgenden Weitläuftigkeiten, in der Güte beygelegt gesehen hätten, gestalt Wir Uns auch selbst anerbieten, die Mediation zu übernehmen: nachdem aber bishero aus solchen gepflogenen Tractaten nichts werden wollen, und indessen diese Zollsache in dem Instrumento pacis confirmiret und zur Execution gestellet worden: so können Wir nicht sehen, wie dieselbe, im Fall die Stadt Bremen dem vielgedachten Grafen nicht sofort dergleichen Offerten thun wird, daß derselbe sich damit vergnüget halte, länger aufzuhalten stehe, sondern müssen es davor halten, daß dieselbe gleich allen andern dem Instrumento pacis inserirten Sachen, exequiret werden müsse. Dannenhero in Erwegung, daß Uns daran gelegen, und dem litterlichen Verstand des Instrumenti pacis in allen nachgegangen werde: So haben Wir Euch im gnädigsten Befehl hiemit auftragen wollen, daß Ihr Euch in dieser Sache gar nicht opponiret, sondern vielmehr mit andern Unsern Mit-Churfürsten Euch conformiret, auch wann Uns die Execution dieser Zollsache aufgetragen werden sollte, dieselbe in Unserm Namen acceptiret. Geben Petershagen den $\frac{14}{24}$ Februarii 1650.

Num. XVII.

Schreiben an die Röm. Kaiserl. Majestät von dem Churfürstlichen Collegio in Puncto des Oldenburgischen Weser-Zolls abgegangen, lib. cit. pag. 135. seqq.

Euer Kaiserliche Majestät mögen wir erheischender unumgänglicher Nothdurft nach, gehorsamst unverhalten, was massen Uns der Hochwohlgebohrne, Unser Lieber besonderer, Anton Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jrwer und Knipphausen, nun zu verschiedenenmalen beschwerend zu vernehmen gegeben, welchergestalt Burgermeister und Rath der Stadt Bremen sich annoch einen als den andern Weeg, de-

deme in anno 1623. von weiland nächst abgelebter in GOtt ruhender Röm. Kaiserl. Majestät Ferdinando II. glorwürdigsten Andenkens, mit Consens des Churfürstl. Collegii wohlgedachtem Herzn Grafen verliehenen, auch auf Euer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, mit Belieben der alliirten Kronen, auch Genehmhaltung Churfürsten und Stände denen Instrumentis pacis einverleibten und Kraft darinn enthaltenen Art. 9. §. Territoriorum etc. ausdrücklich bestättigten und zur Execution gerichten Weser-Zoll, durch allerhand unverantwortliche Mittel, den ausgelassenen Kaiserl. Edicten, respective Poenalmandaten, Rescriptis und Inhibitoriis, auch der Churfürsten und Ständen Gesandten von Münster sowohl, als dem Collegio Deputatorum von Nürnberg aus, wie auch der Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreises, wegen dessen unverzüglich-und ungehinderter Werkstellung und obliegender schuldigen Parition, an sie abgelassener Erinnerungen ohngeachtet, vi publica et armata mit nachdenklicher Einmischung der benachbarten Potentaten, und Republicken beharzlich zu widersetzen, auch an Euer Kaiserl. Majestät Hof solche Execution durch eigene Abordnung zu hintertreiben, unterstünden, mit angeheftem inständigen Suchen und Bitten, bey Euer Kaiserl. Majestät wollten wir die Sache dahin beßtens recommendiren, damit ermeldte Stadt Bremen in ihren unbefugtem Suchen allerdings ab-und zu schuldiger Parition nochmals alles Ernstes angewiesen, und zu solchem End gegen dieselbe mit der angedroheten Declaratoria, förderſamst verfahren werden möge. Gleichwie nun diese der Stadt Bremen beharzliche Widersezlichkeit, vorsezlicher Ungehorsam und gewaltthätiges Beginnen dem allgemeinen Friedensschluß und darauf publicirten Kaiserlichen Executions-Edicten schnurstraks zuwiderlaufen, auch zu nicht geringer Schmählerung und Verkleinerung Euer Kaiserlichen Majestät und des Churfürstlichen Col-

Collegii hiebey mit unterlaufenden Respects, Authorität und Hoheit gereichet, an sich selbsten res mali et scandalosi in Imperio exempli ist, und andern zu höchst schädlicher Nachfolge Ursach und Anlaß geben würde, dafern, nachdem Euer Kaiserl. Majestät selbsten mit und neben Churfürsten und Ständen dem Friedensschluß wohl in schwerern Sachen ein Genügen geleistet, diese Stadt sich demselben bevorab mit unzuläßiger Hilfe fremder, zum Reich gar nicht gehöriger Potentaten und Republicken, de facto gewaltthätig zu widersetzen und des schuldigen Gehorsams eigenen Gefallens dergestalt zu entziehen, länger nachgesehen werden sollte. Also zweifeln Wir zwar auch nicht, Euer Kaiserl. Majestät werden diese und alle andere durch längere Connivenz befahrende Ungelegenheiten bey Dero Reichs-Hofrath überlegen, und der Bremer widrigen, zumalen ungegründeten Einwendens und unzuläßiger, gewaltthätiger Opposition ungehindert, dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi und Haupt-Executionsschluß gemäß, dem Herrn Grafen zu Oldenburg bey Einforderung, Gebrauch und Genuß des Ihme bewilligt-verliehen-und bestättigten Weserzolls kräftig manuteniren lassen. Wir haben gleichwohl wegen Unsers sowohl, als auch und zuforderst Euer Kaiserl. Majestät hierunter merklich versirenden hohen Kaiserl. Respects, Authorität, Hoheit und Interesse eine Nothdurft zu seyn erachtet, Deroselben dieß der Bremer unverantwortliches, dem Friedensschluß allerdings zuwider laufendes Beginnen, unterthänigst zu erkennen zu geben, und Dieselbe benebenst allergehorsamst anzulangen und zu bitten, Sie geruhen in allergnädigster Erwegung obangeführter Motiven, nach Innhalt mehrberührten Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi und Haupt-Executions-Recesses wider mehrgemeldte Stadt Bremen, ihrer beharrlicher Contumaci halber mit der längst verwürkten in Dero jüngst den 29. August allergnädigst

digst decretirten Befehlen und Avocatorialien angedroheten Declaratoria, ohne weitere Dilation oder Nachsehen, dergestalt zu verfahren, damit zu weiterer Execution alle nothwendige Anordnungen und Befehl allergnädigst ergehen, auch ihnen, den Bremern, alles fremden Anhangs, wodurch dem Heil. Röm. Reich ein neuerliches unwiderbringliches Präjudiz in dessen summis Reseruatis et Regalibus, wann dieselbe damit einiger Gestalt prävaliren und diese recht- und billigmäßige Executions-Sache in dem bereits veranlasten Lauf remoriren sollte, anwachsen und zugefüget werden dörfte, sich gänzlich zu äussern anbefohlen, und alles Ernstes inhibiret werden möge. Ein solches gereichet zur Erhaltung Euer Kaiserl. Majestät eigenen höchsten Gewalts, des gesammten Churfürstlichen Collegii in dergleichen Praecipuis mitcompetirender Regalien, und des ganzen Heil. Röm. Reichs Authorität und Respect, bevorab zu nachdrücklicher Observanz und Handhabung des allgemeinen Friedens und was davon dependiret, wird es auch um Dieselbe mehr wohlermeldter Herr Graf hinwieder in allerunterthänigstem Gehorsam zu demeriren sich jederzeit befleissen. Datum den 15. Merz, 1651.

Num. XVIII.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr, auch Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr.

Eure Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden erinnern Sich annoch guter massen, was gestalt Dieselbe wir unterm 17. September nächst abgewichenen und den 16. Merz, laufenden Jahrs, von hieraus unterthänigst und unterthänig angelangt und gebetten, die von dem N. N. wegen Restitution des N. wider N. N. führende Beschwerden, vermittelst Abord-

Bayerische Staatsbibliothek München

nung Dero subdelegirten Räthe und Diener, secundum Instrumentum Pacis, et arctiorem exequendi modum, zu erörtern und zu exequiren. Wann nun aber wir vernehmen, daß solches Dato noch nicht werkstellig gemacht worden, auch bey uns wohlermeldter N. N. vermittelst Dero Abgeordneten sich deshalben beschwert, und um Maturation inständig anhalten lassen, und dann uns in Kraft dieses Orts geschlossenen Präliminar- und Haupt-Recesses obliegen will, besten Fleisses dahin zu sehen, damit alle die angegebene Restitutionsfälle in Zeit der nach dem dritten Evacuations-Termin folgender und bestimmter, auch nunmehro guten Theils verstrichener dreyer Monaten erörtert und vollzogen werden: Als ersuchen Euer Churfürstl. und Fürstl. Gnaden Gnaden in Kraft von der Kaiserl. Majestät habenden Gewalt, und im Namen des Heil. Römisch. Reichs, dem allgemeinen nothleidenden Weesen zum Besten; solcher Commißion je eher je besser sich zu unterziehen, vermittelst Dero subdelegirten Räthe und Diener, des von Chur-Pfalz, und an Seiten der Herren N. N. hiebevor beschehenden Generaleinwendens ohngehindert, super facto possessionis summarissime zu cognosciren, und da sie es auf den Punctum Amnestiae qualificirt befunden, dem Friedensschluß, ausgelassenen Kaiserl. Executions-Edict, arctiori modo exequendi, Präliminar- und Haupt-Receß gemäß, und zwar dergestalt llprocediren und verfahren zu lassen, damit solche Sachen noch vor Ausgang berührter dreyen Monaten ihre völlige Richtigkeit erhalten und dem klagenden Theil dasjenige, was demselben in Kraft des Instrumenti Pacis, und denen einverleibten General- und Special-Regeln gebührt, wiederfahren möge. Nürnberg den 26. Martii, 1650.

Num.

Num. XVIIII.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz an die Herren Reichs-Deputirte zu Nürnberg abgelassenes Rescript de Dato 4. April, 1650.

Uns ist Euer fernerwiederholtes Commißions-Schreiben vom 26. Tag Martii zu Handen wohlgeliefert, und daraus mit mehrerm gehorsamst referiret worden, was ihr an Uns nochmals, wegen Fortsetzung deren Uns von euch ohnlängst im Namen Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs den 27. Tag Decembris nächsthin aufgetragenen Commißion in Sachen N. N. wider N. N. die Restitution ꝛc. und anders betreffend, in Schriften gelangen lassen. Nun sind Wir zwar nicht ungeneigt, gleichwie in allen, also auch in diesem demjenigen zu geleben, und vollstrecken zu helfen, was dem Instrumento Pacis, der Executionsordnung und strictiori exequendi modo gemäß: Wir erinnern Uns auch annoch guter massen, was ihr an Uns derenthalben unter obgemeldtem Dato den 27. September committendo; Wir auch deme zufolge, an beederseits intereßirte Partheyen, mit Benamsung gewisser Zeit und Mahlstatt, und förders zu Vollziehung berührter Commißion, an unsere hiezu verordnete subdelegirte, dann nicht weniger, nachdem sich der Kaiserl. und Königl. Schwedischen Attestaten halber darinn ein neues verhinderliches Emergens erregen wollen, an Unsern geheimen Rath und Abgeordneten zu Nürnberg, Sebastian Wilhelm Meelen, der Sachen befundener Nothdurft nach abgehen lassen.

Nachdem aber unterdessen die Kaiserl. und Königl. Schwedische Plenipotentiarii auf ihren den 23. Februar jüngsthin zu Nürnberg ertheilten Attestaten, daß nemlich diese Sache nicht vor die Reichs-Deputirte, sondern vor die im Jahr 1646. erkannte Kaiserl. Commißion gehörig, daselbst

hin auch zu verweisen seyn sollen, nicht allein bestehen, sondern auch noch jüngsthin die Kaiserl. Majestät, dann auch des Herrn Pfalzgrafen Generalissimi Liebden, an Uns des Innhalts absonderlich geschrieben, wie ihr aus dem Beyschluß sub n. 1. et 2. mit mehrern zu ersehen; Wir aber nicht wenig anstehen, wie bey sogestalten, ineinander laufenden Discrepantien, zwischen denen hohen contrahirenden Theilen und des Heil. Reichs Deputirten, ohne vorhergehende deren Conciliation und Erörterung, mit der Reichs-Commißion mit fruchtbarlichem Effectu zu verfahren: Als ersuchen Wir Euch hiemit, ihr wollet jezt gemeldte beyde Beylagen der Kaiserlichen und Schwedischen Schreiben, wie auch die Münsterische sowohl als Nürnbergische Attestata, neben dem Kaiserl. an Uns den 27. Tag Januarii nächsthin abgelassenen, und darauf gleich nach dem Empfang, Unserm Reichs-Directorio copeylich eingeschiktem Befehlschreiben, wohl miteinander überlegen, in reife Deliberation ziehen, und was darauf beedes mit den Kaiserlichen und Schwedischen Gevollmächtigten daraus nach Nothdurft conferiren, und was darauf, ob Wir noch mit der Commißion einem als dem andern Weeg zu verfahren, oder was sonst in der Sache zu thun, und ob vorhero des Kaisers wiederantwortliche Erklärung förderlichst zu erwarten, demnächsten bescheiden, damit Wir Uns darnach zu richten, und mit und neben des Herrn Herzogen Christian Ludwigen zu Braunschweig und Lüneburg Liebden, auf einen oder andern Fall, darnach ferner zu verhalten wissen mögen. Verbleiben Euch ꝛc. Würzburg den 4. April, 1650.

Num. XX.

Hochwürdigster ꝛc.

Eure Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden erinnern Sich annoch guter massen, was gestalt wir Dieselbe unterthänigst und unterthänig ersu-

suchet und gebeten, die von N. N. wider N. N. führende Beschwerden zu erörtern und zu exequiren.

Wann nun aber wir vernehmen, daß solches noch nicht werkstellig gemacht rc. Als ersuchen und bitten rc. des von Chur-Pfalz und N. N. declinatorischen Einwendens ungehindert, super facto possessionis summarissime zu cognosciren, und da sie es auf den Punctum Amnestiae qualificirt befinden, die Gegentheile aber sich widersetzen oder nicht erscheinen wollten, in contumaciam, auch dem Friedensschluß, ausgelassenem Kaiserl. Executions-Edict, arctiori modo exequendi, Präliminar- und Haupt-Receß gemäß, und zwar dergestalt zu procediren und verfahren zu lassen, damit solche Sache ehest förderlich ihre völlige Richtigkeit erlangen und dem Klagenden dasjenige, so demselben ex capite Amnestiae in Kraft des Instrumenti Pacis, und den einverleibten General- und Special-Regeln gebühret, wiederfahren möge. Hieran rc. Nürnberg den 22. October 1650.

Num. XXI.

Kaiserl. Majestät Ratification einer von der Reichs-Deputation an Chur-Mainz etlichemal ohne Würkung geschehenen Executions-Commißion de Dato 22. December 1650.

Ferdinand der Dritte rc. rc.

Hochwürdiger und Hochgebohrner Lieber Neve, Oheim, Chur- und Fürst: Uns hat N. N. zu vernehmen gegeben, was massen er unlängst von denen Deputatis Statuum zu Nürnberg erlangt, daß die Euren Liebden Liebden zum öftern aufgetragene Commißion wider N. N. wegen

Restitution ꝛc. und habender Beschwerden, unterm Dato des 20. Novembris nächsthin, auf dieselbe abermals erneuert und rescribirt worden, mit unterthänigster Bitte, daß Wir solches nicht allein gnädigst bestättigen, sondern auch Euer Liebden Liebden um Fortstellung angeregter Commißion gleichfalls Erinnerung thun wollten. Wann Wir nun ermeldten N. N. zu dem würklichen Genuß des Friedensschlusses dermaleinst gern verholfen sehen möchten, und es also billich bey der Euer Liebden Liebden nun zum viertenmal aufgegebener Commißion zu verbleiben:

Als werden Dieselbe (immassen Wir auch Euer Liebden Liebden darum gleichfalls Freund-Oheim- und gnädigst ersuchen) damit der Gebühr zu verfahren, uud dieselbe aufgetragenermassen von selbst zu befördern wissen: denen Wir beneben mit Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden und allem Guten beständig beygethan und gewogen verbleiben. Geben Wien den 22. December, 1650.

Num. XXII.

Schreiben des Bischofs zu Münster an den Grafen zu Nassau vom Jahr 1651. in der wahrhaften Vorstellung von Seiten der Fürstl. Nassau-Siegischen Administrations-Kanzley den Punctum religionis betreffend, anno 1710. Fol.

Unsern freundlichen Gruß ꝛc. Was die Röm. Kaiserl. Majestät unser Allergnädigster Herr für eine Allergnädigste Commißion an Uns und aus Ubersehen bey der Kaiserlichen Kanzley, an den unlängst abgelebten Herrn Simon Philippsen, Grafen und Herrn zu der Lippe dahin ertheilet, daß Wir insammt als respective Ausschreibender Fürst und Obrister im Westphälischen Kreis, auf Anruffen der verwittibten Frau Gräfin Erne-

sti-

stinen von Nassau und Dero Sohn, Herrn Grafen Ioannis Francisci Desiderati, oder ihren Kaiserl. in gemeldter Commißion verordneten Höchst- und Wohlansehnlichen Herren Commissarien jezt wohlbesagter Frau Gräfin und Dero Sohn Görgen, des Herrn Grafen wider sie gewaltsamlich vorgenommenen Verfahren, Hilf und Rettung leisten, und alsdann dasjenige förderlichst verfügen und vor die Hand nehmen, was dießfalls die Executionsordnung mit sich bringet, allermassen dieses und ein mehrers vorbedeuteter Kaiserl. und in Copia angeschlossener Befehl vermag und im Mund führet. Obwohl nun anjezo kein regierender Graf zu der Lippe mit Namen Simon Philipps im Leben, sondern vor einem Jahr in Italien zu Florenz verstorben, und dessen Vatters Bruder Herr Graf Johann Bernhard von der Lippe die Regierung angetretten, sonsten auch weder dem abgelebten noch jezt regierenden Herrn Grafen von der Lippe das Kreis-Obristen-Amt, als worinn den Ausschreibenden Fürsten und Ständen des Reichs, vermög des Abschieds zu Augsburg de anno 1555. die freye Wahl gebührt, niemal anvertrauet, und also in so weit ein Verstoß in vor höchstgedachter Kaiserl. Commißion sich verhalten: Alldieweilen aber dannoch Allerhöchst besagter Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigster Befehl daraus genugsam abzumerken, selbiger auch dem Instrumento Pacis und Executionsordnung allerdings gemäß ist, als versehen Wir Uns zu dem Herrn Grafen, erinnern ihn auch in Kraft Uns obliegenden Kreisausschreibenden Fürsten-Amts, und zuförderst aufgetragener Kaiserlichen Commißion hiemit ernstlich, er wolle von denen gegen vor wohlgemeldter Frau Gräfin und Dero Sohn, Herrn Grafen Johann Franz Desideraten vorgenommenen Thätlichkeit und Verfahrungen zurücktretten, und was auf solche Weise mehr wohlgemeldter Frau Gräfin und Dero Sohn, Herrn Grafen zu Nassau, wie vorgeben und durch Beylagen be-

beschienen wird, bereits de facto und wider das Instrumentum Pacis, auch deren Kaiserl. Commissarien Bescheid entsezt, turbirt und dadurch für Schaden zugefügt, auch was in dem Religionsweesen und Kirchensachen dem Friedensschluß zuwider von derselben und dessen Bedienten, oder denen reformirten Unterthanen vorgenommen, wiederum restituiren und sonsten verhüten werden, daß Wir und das Haus Gülich als dieses Kreises Ausschreibende Fürsten, oder weme deswegen von Kaiserl. Majestät neben Uns besonders Allergnädigst Befehl ertheilet werden möchte, dasjenige was die Nothdurft und Kaiserl. Commißion vermag, wessen Wir doch gern geübriget, nicht vornehmen, und zu Festhaltung des Friedensschlusses vollziehen müssen. Verbleiben dem Herrn Grafen in Erwartung gewieriger Resolution zur freundlichen Affection und allem Guten beygethan. Geben Sassenberg den 9. September, 1651.

Num. XXIII.

Schreiben des Churfürsten von Mainz an den Grafen zu Oldenburg in dem kurzen Bericht von der Weeser-Zollsache pag. 141.

Unsern Gruß zuvor, Hoch und Wohlgebohrner Lieber Besonder, Wir werden äusserlich berichtet, ob sollte die Stadt Bremen anstatt verhofter ihrer ogliegenden schuldigen Parition in die per Instrumentum Pacis völliglich decidirte und erledigte Zollsache fremde Republicken je mehr und mehr zu impliciren, sich ganz eifrigst, benebenst auch bemühen ein oder andere Absendung an Euch zuweg zu bringen; Nun versehen Wir Uns zwar nicht, daß fremde Potentaten in diese zu Anfangs von der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Churfürstlichen Collegio als Primordial-Concedenten einig und allein dependirende, nunmehr aber post Pacem

cem conclusam von den Ständen des Reichs garantirte, sich zu mengen einige Ursach und Befugniß haben; Sollte aber dannoch auf der Bremer unverantwortliche Sollicitatur und importunes Andringen, Euch eines und anders zugemuthet werden; So sind Wir wegen der Röm. Kaiserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrns, auch Unsers und des ganzen hochlöblichen Churfürstlichen Collegii hierunter versirenden hohen Respects und Interesse veranlasset, Euch dahin gnädigst zu verwarnen, daß Ihr Euch mit fremden, oder andern dießfalls nicht einlasset, sondern Euch nach beschaffenen Umständen allemal, zufordrist bey der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Churfürstl. Collegio vorher gebührend anmeldet, und deren Befehl, Rath und Gutachten Euch gebrauchet; Allermassen in dergleichen Fällen von Unsern Herren Vorfahren löblichen Andenkens, Ihr vor Jahren auch gnädigst erinnert worden, damit indessen Verbleibung der Röm. Kaiserl. Majestät Uns und dem hiebey höchst intereßirten Churfürstlichen Collegio nicht einig Präjudiz anwachsen möge, verbleiben Euch damit in Churfürstlichen Gnaden zu allem guten beygethan: Datum auf Unserm Schloß Marienburg ober Würzburg den 21. Februar Anno 1651.

Num. XXIV.

Schreiben der zu Frankfurt versammleten Reichs-Deputirten libr. cit. pag. 142. an Herrn Graf Anton Günthern zu Oldenburg ꝛc.

Hochwohlgebohrner Graf, gnädiger Herr, mit Euer Gnaden hat man billich ein sonderbares Mitleiden zu tragen, daß Dieselbe in Ihrer, in tot rebus iudicatis, und dem Reichs-Friedensschluß selbsten sowohl fundirten gerechten Weserzollsach, von Burgermeister und Rath der Stadt Bremen

men durch allerhand Attentata fort und fort traversirt, und Ihro der Genuß desselben Zolls nach wie vor schwer gemacht werden will. Wann nun der Stadt Bremen solches ihr unverantwortliches Beginnen und ärgerliche Widersezlichkeit weder von der Römisch Kaiserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, und dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, wegen Ihres dabey habenden hohen Interesse, noch übrigen des Deutschen Friedens Genossen, Königl. Kronen und des Heil. Reichs Fürsten und Ständen, virtute Instrumenti Pacis, nachgesehen werden kann, sondern dieselbe dem Werk schon Rath zu finden wissen werden, unterdessen aber allhier äusserliche Nachricht einlangt, als sollten sie, die Bremer, auswärtige Republicken bey dieser Zollsache intereßirt zu machen, und deren Mediation, Interposition und Legation, an Euer Gnaden dießfalls ins Mittel zu bringen sich eifrigst bemühen, sonder Zweifel der Intention, Euer Gnaden dadurch in ein Apprehension zu setzen, noch mehrers zu defatigiren, und aus dem Weeg Ihres erlangten Rechtens zu führen; Und dann Unsern gnädigsten Herren Committenten (welche sonsten Euer Gnaden die dermalige Ruhe in dieser tädiosen Sache sonders gern gönnen) unvermuthet und beschwerlich vorkommen würde, wann Euer Gnaden wieder zu Ihro gestelltes bessers Vertrauen mit Präterirung und ohne Consens Allerhöchstgedachten Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Churfürstlichen Collegii, als von denen gleichwohl dieser Weserzoll seinen Anfang und Ursprung hat, einfolgendlich deren Respect und Interesse dabey merklich hoch concurriret, dergleichen von mehrermeldter Stadt Bremen vielleicht erpracticirenden Mediationen Plaz geben, und sich in präjudicirliche Handlung einlassen möchten; Als haben Wir Unserer Obliegenheit nach keinen Umgang nehmen sollen, an Euer Gnaden (obwohl nur zum Ueberfluß, zumalen dieselbe Ihrem von GOtt begabten hohen Ver-

Verstand nach, ohnedem gegen mehr Allerhöchstermeldte Kaiserl. Majestät und die Herren Churfürsten hierinn allen Respect rühmlich tragen) im Namen und von wegen Höchsternannter Unserer gnädigsten Herren Committenten, dieses wenige gebührlich ablassen, und ausser Zweifel stellen sollen, es werden sich Dieselbe dießfalls von selbsten an Ihro Kaiserl. Majestät und Hochlöbl. Churfürstl. Collegium, tanquam fontem Ihres habenden Weserzolls zu halten, deren Aller- und Gnädigsten Consens und Rath, bey etwann hierin von andern in Vorschlag bringenden Tractaten, vor allen Dingen einzuholen und dadurch oft Allerhöchstermeldter Ihrer Kaiserl. Majestät und der Herren Churfürsten Dato vielfältig verspürte Aßistenz in dieser Sache noch ferner zu erhalten geneigt seyn: Die Wir damit zu allen Hoch-Gräflichem Wohlstand der Göttlichen Protection treulichst empfehlend; Frankfurt den 29. März, Anno 1651.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX IX 96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Drümel, Johann Heinrich,

Neuerer Versuch einer pragmatischen Erklärung des Westphälischen Friedens
Sammt Beylagen

Regensburg 1779

4 J.publ.g. 1148
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518356-2
VD18 14746557